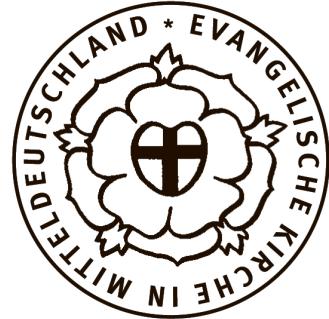


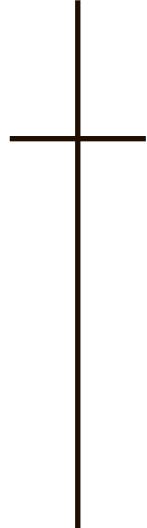
AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE

IN MITTELDEUTSCHLAND



*Gelobt sei Gott,
der Vater unseres Herrn Jesus Christus,
der Vater der Barmherzigkeit und Gott allen Trostes,
der uns tröstet in aller Trübsal.*
2. Korinther 1,3-4



Wir nehmen Abschied von unserem Bruder
und ehemaligen Theologischen Dezernenten
im Konsistorium Magdeburg

Oberkonsistorialrat i. R.
Hans-Christoph Sens

geb. am 29. April 1939
gest. am 20. November 2025

Wir gedenken seiner in Dankbarkeit und erbitten
für seine Angehörigen Trost.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Inhalt

Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer auf der 10. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. bis 21. November in Erfurt
„Selig sind, die da geistlich arm sind; denn ihrer ist das Himmelreich.“ (Matthäus 5,3)

3

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes vom 2. Januar 2026	8
Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 2. Januar 2026	8
Zweite Verordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung vom 17. Oktober 2025	15
Prüfungsordnung für die Zweite Theologische und Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Dezember 2025	17
Zweite Verordnung zur Änderung der KMEG-Durchführungsverordnung vom 6. Dezember 2025	22
Vierte Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung vom 6. Dezember 2025	23
Urkunde über den Zusammenschluss des Evangelischen Kirchenkreises Bad Liebenwerda und des Evangelischen Kirchenkreises Torgau-Delitzsch zum Evangelischen Kirchenkreis Torgau vom 5. Dezember 2025	29
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	29
Arbeitsrechtsregelung 05/2025 vom 10. Dezember 2025 – Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland	29
Arbeitsrechtsregelung 06/2025 vom 10. Dezember 2025 – Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland	30
Arbeitsrechtsregelung 07/2025 vom 10. Dezember 2025 – Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland	30

B. PERSONALNACHRICHTEN

31

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

33

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Saale-Unstrut	33
Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha	33
Erste Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha vom 26. November 2025	34
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Erfurt	34
Urkunde über den Fortbestand des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Meiningen	34
Auflösung der Stiftung „Versorgungskasse für die Schwesternschaft des Diakonissen-Mutterhauses Pfeiffersche Stiftungen in Magdeburg-Cracau“ – Liquidation –	35
Auflösung der Stiftung „Christliche Herberge zur Heimat“ – Bekanntmachung –	35
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	35

Bericht des Landesbischofs Friedrich Kramer
 auf der 10. Tagung der III. Landessynode
 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
 vom 19. bis 21. November in Erfurt

„Selig sind, die da geistlich arm sind;
 denn ihrer ist das Himmelreich.“
 (Matthäus 5,3)

Hohe Synode, sehr geehrter Herr Präses,
 verehrte Gäste, liebe Geschwister in Christo,

ich freue mich, dass ich auch auf dieser Herbstsynode wieder zu Ihnen sprechen darf, über das, was mich, was unsere Kirche und auch viele von Ihnen umtreibt und was uns als Kirchenleitung beschäftigt. Meine Bischofsberichte stelle ich unter das erste Wort der Seligpreisung, unter Matthäus 5,3: „Selig sind, die da geistlich arm sind; denn ihrer ist das Himmelreich.“ Unsere Wirklichkeit von Gottes Wort her zu durchdenken und auf Gottes Wort zu hören mitten in den vielen Fragen und Stimmen, die uns bedrängen, ist unsere Aufgabe als Christen. So schauen wir zuerst einmal auf den Text.

Die Seligpreisungen sind wundervolle alte Worte, große Verheißen, die mit Bedacht gesagt und gehört sein wollen. Weil sie immer, zu allen Zeiten, auf Menschen treffen, die sich danach sehnen, was ihnen hier verheißen wird: Selig- und Glücklich-Sein. Jesus Christus stimmt den großen Gesang der Glückseligkeit an, und der erste Vers klingt in unseren Ohren: Selig sind, die da geistlich arm sind; denn ihrer ist das Himmelreich. Und darum ist der christliche Glaube eine Religion für alle – egal, wie viel sie wissen oder können. Ein Glaube für Menschen, die sozial wach sind und ihr Herz für andere öffnen und sich so in ihren Sehnsüchten nach gelingendem Leben begegnen. Menschen, die auf Gerechtigkeit hoffen, und Menschen, die Gerechtigkeit schaffen. Menschen, die Güte brauchen, und Menschen, die gütig sind. Menschen, die Trost suchen und Trost spenden. Sich Frieden wünschen und Frieden schaffen.

Die Jünger Jesu waren buchstäblich arm.¹ Sie haben ihre Heimat aufgegeben, die materielle Sicherheit ihres Broterwerbs und die vertraute Gemeinschaft von Familie, Freunden, des ganzen Dorfes. Sie haben alles stehen und liegen gelassen und sind Jesus gefolgt. Jesus selbst verlässt seine Familie und seinen festen Ort und gerät darüber in Konflikt mit seiner Familie.² Es geht in der Nachfolge also darum, alles aufzugeben, was mir vormals mein „Ein und Alles“ war. Jesu Jüngerinnen und Jünger haben all das aufgegeben, was ihnen Heimat war, als sie mit ihm mitgingen.³

1 Ulrich Luz macht uns in seinem Matthäuskommentar (Evangelisch-Katholischer Kommentar zum Neuen Testament I/1. Benzinger & Neukirchener Verlag, 1985) darauf aufmerksam, dass das verwendete griechische Wort *τρόπος* das stärkste zur Verfügung stehende griechische Wort für soziale Armut ist.

Der so Bezeichnete muss betteln, er hat keine andere Wahl.

2 Matthäus 12,46-50: Als er noch zu dem Volk redete, siehe, da standen seine Mutter und seine Brüder draußen, die wollten mit ihm reden. Da sprach einer zu ihm: Siehe, deine Mutter und deine Brüder stehen draußen und wollen mit dir reden. Er antwortete aber und sprach zu dem, der es ihm ansagte: Wer ist meine Mutter und wer sind meine Brüder? Und er streckte die Hand aus über seine Jünger und sprach: Siehe da, das ist meine Mutter und das sind meine Brüder! Denn wer den Willen tut meines Vaters im Himmel, der ist mir Bruder und Schwester und Mutter.

3 Sie sind dazu von Jesus aufgefordert worden. Alles Gewohnte zu verlassen, war die Bedingung, um mit Jesus zu gehen. Siehe die Berufung der ersten Jünger im Markusevangelium (Mk 1,16-20).

Aber mehr noch: Sie sind geistlich arm geworden. Mit anderen Worten: Sie haben sich verabschiedet von ihrer eigenen geistlichen Kraft, von der eigenen geistlichen Erkenntnis und Weisheit, vom Vertrauen auf das Eigene und das, was schon immer galt. Was die Glaubenden also an Kraft und Erkenntnis haben und worauf allein sie vertrauen können, ist das, was Jesus und sein Vater im Himmel ihnen geben. Das ist genug. Und erst mit diesem Loslassen, diesem Vertrauen wird ihnen das Reich Gottes zu eigen. Der Schatz besteht darin, jeden Halt in der Welt zu relativieren, um Halt bei Gott zu erlangen. Manche sind zu dem Schluss gekommen: Mit den „geistlich Armen“ sind Leute gemeint, die nicht klug und intellektuell sind. Und die so ihre Schwierigkeiten damit haben, das alles zu verstehen: mit dem Glauben und mit der Bibel und der ganzen Theologie. Das ist Unsinn. Gott kommt es aufs Herz an. Und er liebt die Menschen, ganz gleich, wie klug oder gebildet sie sind. Deshalb: Selig sind, die da geistlich arm sind. Anderen sind dazu die Leute eingefallen, die nicht glauben können. Auch solche, die gerne glauben würden, aber es gelingt ihnen nicht. Und diese aussichtslose Anstrengung berührt Gott. Deshalb: Selig sind, die geistlich arm sind. Und wieder andere hören da noch etwas anderes heraus. Ihnen geht es mehr um Lebensarmut: Menschen, die nicht mehr ein noch aus wissen. Die innerlich leer sind oder verloren. Die keine Hoffnung mehr haben. Selig sind, die da geistlich arm sind; denn ihrer ist das Himmelreich. Im Neuen Testament wird oft von Menschen erzählt, die hoffnungslos arm sind, an Leib und Seele. Ihnen wird versprochen: am Ende der Hoffnungslosigkeit wohnt Gott. Und wird sie auffangen. Armut darf nicht idealisiert werden.

Es geht, anders übersetzt, um Menschen, die aus dem Geiste heraus bescheiden, demütig sind. Was aber nicht unterwürfig meint, sondern eine Haltung, die sich bewusst ist, wie begrenzt wir Menschen sind und jeden geistlichen Hochmut meidet. Eine Haltung, in der man spürt, wie unbeschreiblich groß und gütig Gott sein muss. Aber warum sollte ein solch „ärmer“ Mensch selig sein? Weil es unglaublich frei und offen macht, wenn Gott Dich beschenkt. Frei und offen für einen Glauben, der sich weder an Macht noch an Ideologien bindet. Eine solche geistliche Grundhaltung hat gerade auch die materiell Armen immer im Blick. Und verändert damit die Verhältnisse. Als eine Art Vorrang auf die himmlische Freiheit und Gerechtigkeit.

Es geht Jesus um eine Armut, die Arme und Reiche gleichermaßen betrifft, die Einsicht, dass wir arm sind „vor Gott“, „arm im Geist“. Dieser Zusatz „im Geist“ hat zum Vorwurf der „Spiritualisierung“ gegen Matthäus geführt. Dabei will er nur die angebotene Freiheit betonen, nicht mehr sein zu müssen oder darstellen zu wollen als wir sind. Die Seligpreisungen des Nazareners sind verbale Befreiungsakte, so dass wir uns vor Gott nicht mehr unserer „geistlichen Mittellosigkeit“ schämen müssen. Der große Gesang von der Glückseligkeit beginnt mit der Strophe von der geistlichen Armut – es nicht zu wissen. Viele Menschen, die auf dem Weg in die Kirche sind, denken, dass man bestimmte Dinge glauben und wissen muss, um ganz mit dazu zugehören, und sie haben immer das Gefühl, noch nicht genug zu können und zu verstehen. Und es gibt so viel Wunderbares zu entdecken und zu verstehen in unserem protestantischen Glauben, das ist klar, aber um ganz dazuzugehören reicht es, sich seiner eigenen geistlichen Armut bewusst zu sein und alles von Gott zu erhoffen. Wir dürfen getrost die innere Armut annehmen, uns vom Geplärr selbstgerechter Ratschläge und verführerischer Reden Hochmütiger abwenden und unseren eigenen Weg gehen und zuhören, was uns Psalm 1

Vergleiche außerdem das Kapitel „Vom Ernst der Nachfolge“ (Matthäus 8,18-22) mit dem Spitzensatz „Folge mir nach und lass die Toten ihre Toten begraben.“

verheißt: Selig ist, der nicht wandelt im Rat der Gottlosen/ noch tritt auf den Weg der Sünder noch sitzt, wo die Spötter sitzen, sondern hat Lust am Gesetz des HERRN und sinnt über seinem Gesetz Tag und Nacht! Der ist wie ein Baum, gepflanzt an den Wasserbächen, der seine Frucht bringt zu seiner Zeit, und seine Blätter verwelken nicht. Und was er macht, das gerät wohl.“

Das bedeutet, dass Gott sich nur da erschließt, wo es wirklich um ihn geht und wo nicht der Besitz den Zugang zu ihm versperrt; der Besitz mit seiner Sattheit, der Besitz mit seinem Hochmut, mit seiner vermeintlichen Sicherheit. Es bedeutet, dass Gott sich auch allem religiösen Besitz verschließt, allem Satt- und Sichersein, auch der Hybris, wir allein hätten die Wahrheit gefunden.

Wir verschließen uns das Himmelreich und enthalten es zugleich unseren Nächsten vor, wenn wir uns an das Eigene klammern, wenn wir nicht arm sein wollen. Gelassener aber und glücklicher macht uns das Vertrauen darauf, dass wir alles, was wir brauchen, von Gott erhalten, und die Freiheit, auf alles überflüssige Eigene zu verzichten. Dann werden wir unabhängiger, können entspannter leben, unseren Überfluss erkennen und von ihm abgeben. Damit alle am Glück des Reiches Gottes teilhaben. „Selig sind, die da geistlich arm sind; denn ihrer ist das Himmelreich.“ Schauen wir, wohin uns das führt.

Geistlich arm – als Kirche in Transformation

Wofür ist Kirche da? Wofür steht sie, sie allein? Was macht sie unverwechselbar? Was finde ich nur bei ihr? Was sollte mich in dieser Welt der Optionenvielfalt, der tausend religiösen Möglichkeiten und vielfältigen Lebensstil-Konzepte dazu bringen, Kirche in irgendeiner Weise für unverzichtbar zu halten? Eine allgemein überzeugende Antwort gibt es nicht. Vielmehr erleben wir, dass Kirche massiv unter Druck ist, Hassrede gegen die Kirche bedrängt viele Christen in Mitteleuropa und auch in unseren eigenen Reihen wird sie angestimmt. Mir scheint, dass unterschiedliche Gruppen mit ganz unterschiedlichen Interessen unterschiedliche Definitionen und Konstitutionen von Kirche eintragen. Und wenn dann die Kirche nicht so ist, wie ich es will, ist es nicht mehr meine Kirche.

Neutestamentlich gesehen ist Kirche eingespannt zwischen Ankunft und Wiederkunft Christi. Schon Teil der neuen und noch Teil der alten Welt leben die Herausgerufenen bis zum Zerreißen aufgespannt zwischen altem und neuem Äon, ohne Möglichkeit sich zu etablieren, noch im Jetzt und zugleich im Noch-Nicht. Resultat ist die Erfahrung der frühen Gemeinden, dass alle, die in der Nachfolge Christi leben wollen, verfolgt werden.⁴ Die ausbleibende Parusie mit der Erfahrung, dass die alte Welt doch länger bleibt als angenommen, führt dann zum Verbllassen der apokalyptischen Existenz von Kirche. An ihre Stelle tritt die Suche nach innerweltlicher Relevanz. Die über anderthalb Jahrtausende anhaltende, immer wieder modifizierte, aber lange Zeit stabile Mischung und Verbindung von Staat und Kirche, Gesellschaft und Religion haben zu einer trügerischen Sicherheit und letztlich anmaßenden Bestandserwartung geführt.⁵ Seit über 100 Jahren sind wir keine Staatskirche mehr. Das war Befreiung und Herausforderung zugleich. Kirche hat sich in den Jahrhunderten immer verändert, hat auf die Herausforderungen, vor denen sie stand,

4 „Und alle, die fromm leben wollen in Christus Jesus, müssen Verfolgung leiden.“ (2. Timotheus 3,12).

5 Ich erinnere an den provokativen Beitrag von Heinzpeter Hempelmann unter dem Titel „Warum die Kirche keine Zukunft hat: 11 Provokationen“. In: Theologische Beiträge 50 (2020), S. 440–456. Der Text ist auch online zu finden: https://heinzpeter-hempelmann.de/wp-content/uploads/2021/03/hph-Zuk-Kirche-1_thbeitr.pdf (abgerufen am 27.10.2025).

reagiert. Auch wir in der EKM haben in unserer vergleichsweise jungen Geschichte schon einige Veränderungen hinter uns. Nach der Strukturreform ist vor der Strukturreform. Viele erschöpft das. Weil kein Zielpunkt absehbar ist, auf den wir zusteuren. Vielmehr scheint sich vor unseren Augen alles aufzulösen, und wir haben keine Vision von dem, was sein wird. Wir haben in den letzten Jahren von Reformen gesprochen, von Umbau, auch von Rückbau, aber all das scheint nicht mehr hinreichend zu beschreiben, in welchen Fahrwassern wir uns befinden. Einige fragen sich, ob unsere mühsam und in einem für alle Beteiligten kräftezehrenden Prozess⁶ vorangetriebenen Strukturreformen der Kirchenkreise, die jetzt zum neuen Jahr nach und nach in Kraft treten werden, sich schon jetzt als in manchen Fällen zu kurz gesprungen herausstellen und wir nicht mutig genug gewesen sind. Das Tempo der Veränderungen ist höher als unsere Veränderungsbereitschaft. Aber wir alle müssen die Veränderungen, den Wandel gestalten und darin das bewahren, was unser Kern ist. Oder wie es in einem Biermannlied heißt: „Nur wer sich ändert, bleibt sich treu“. Die Kirche als Organisation, wie wir sie kennen und in Teilen auch noch leben, ist biblisch ja so nicht vorgegeben, sondern hat sich entwickelt und wird sich weiter entwickeln müssen, um ihren Auftrag auch unter den sich ändernden Bedingungen erfüllen zu können. Denn wir sind mitten in einem Transformationsprozess. Transformation ist aber etwas anderes als eine Reform, das lateinische Verb „transformare“ bedeutet „umformen, verwandeln“. Eine grundlegende Transformation der Kirche benötigt einige grundlegende Paradigmenwechsel, damit die Strukturen der Kirche zukünftig so beschaffen sind, „dass möglichst viele Menschen in ihnen dem Evangelium begegnen können“⁷. Dieser Anspruch steht in unserer Institutionen-Logik aber immer noch zu selten im Fokus. Wir werden weniger: weniger Kirchenmitglieder, weniger hauptamtliches Personal. Wir haben viele Kirchen und andere Gebäude, die wir nicht alle benötigen und doch unterhalten müssen.⁸ Wir haben weniger: weniger Geld und damit weniger Ressourcen. Und all das kommt schneller, als wir vor wenigen Jahren noch gedacht haben. Wir merken es diesmal auch zum ersten Mal ernsthaft im Haushalt, Oberkirchenrätin Barbara Füten wird Ihnen das genauer erläutern. Die Überalterung in unseren Landstrichen, die deutlich über der im Rest Deutschlands liegt, das bevorstehende Ausscheiden der leistungsstärksten Kirchensteuerzahler aus dem Berufsleben, die verabredete Abschmelzung des EKD-Finanzausgleichs bis 2035 und mögliche politische Unsicherheiten bei den Staatsleistungen, gerade nach der Wahl in Sachsen-Anhalt, sprechen eine deutliche Sprache und fordern uns heraus.

Wir haben lange auf die sich abzeichnenden Veränderungen im Modus von Verbesserung und Optimierung reagiert und gehofft, dass das ausreicht: Zusammenlegung von Gemeinden, Reduktion von Pfarrstellen, Fusionen von Kirchenkreisen usw. Das grundlegende flächendeckende Betreuungssystem aber haben wir oft beibehalten und auf einen größeren Raum „gedehnt“. Andererseits haben wir gleichzeitig mit den Erprobungsräume vor zehn Jahren begonnen und gewagt, vieles auszuprobieren, was jenseits der Parochie in Bewegung kommen kann. Jetzt beginnen wir auch in unseren Strukturen zu erproben. Wir müssen uns neue Fragen stellen und beant-

6 Der Auftrag des Landeskirchenrates, sich mit den Entwicklungsperspektiven der Kirchenkreise zu beschäftigen, erging am 20.03.2020. Zum 01.01.2026 werden sich die ersten Kirchenkreise vereinigt haben. Wir hatten hier, wie in anderen Prozessen auch, kein Erkenntnis-, sondern ein Umsetzungsproblem.

7 Uta Pohl-Patalong: Kirche gestalten: Wie die Zukunft gelingen kann. Gütersloh 2021, S. 27.

8 Siehe den Beitrag unseres Präsidenten in Zeitzeichen 11 (2024), S. 28–30: Jan Lemke, „Wir sind gesprächsbereit“. Erfahrungen aus der „steinreichsten“ Landeskirche Deutschlands.

worten: Ist die Organisationsform von Kirche, in der überall alle Angebote für alle Generationen gemacht werden, noch angemessen? Wie erhält die Kommunikation des Evangeliums in unserer Region neue Kraft und spürbaren Ausdruck? Wo sind wir missional und einladend unterwegs? Was ist Gottes Weg mit uns?

Die Kirche ist Gabe, bevor sie Aufgabe wird. Aber sie ist eben zugleich Aufgabe des menschlichen Handelns, das nach Gott und seinen Weisungen fragt: im Hören auf sein Wort, im Austausch in der Gemeinschaft, im Hören auf die Menschen, im Vertrauen auf Gottes Gegenwart in dieser Welt. Wir müssen uns fragen, ob wir das Gemeindeprinzip weiterhin durchhalten wollen und können.⁹ Überdehnen wir das Parochialprinzip weiter oder versuchen wir andere Wege und stellen unseren Gemeindebegriff, der uns seit der Reformationszeit begleitet, zur Diskussion und überlegen neu, wohin der Körperschaftsstatus gehört? Wie schaffen wir es schnell, landeskirchenweit Verwaltungsstrukturen zu synchronisieren? Müssen wir nicht längst größer denken, z. B. an eine landeskirchenübergreifende Zusammenarbeit in Finanz- und Personalfragen? Dass das funktionieren kann, zeigt unser gemeinsamer Bewerbungsraum von EKBO, Anhalt und EKM, den wir seit Herbst 2024 haben.

Wir werden uns transformieren müssen. Wir werden anders Kirche sein als heute,¹⁰ und das muss nicht schlechter sein. Wie genau wir Kirche sein werden, ist offen. Das beschäftigt uns im Kollegium, im Landeskirchenrat und hier auf der Landessynode. Das beschäftigt Sie in Ihren Kirchenkreisen, in den Kreiskirchenräten und in den Kreissynoden. Wir wissen nicht, wie der Schmetterling aussehen wird, wenn er sich aus der Puppe herausgeschält haben wird. Was wir aber wissen, ist, dass für die lange geübte Praxis der Addition des Neuen zum Alten inzwischen die Ressourcen zu knapp werden, und zwar sowohl die finanziellen als auch die personellen und die mentalen.

Dass grundstürzende Veränderungen Widerstände hervorrufen und bei dem einen oder der anderen auch Ängste schüren, ist nicht verwunderlich. Auch dass bei manchen die Einsicht in die Notwendigkeit fehlt. Und dass wir alle immer noch nicht ausreichend kommunizieren, trotz aller Einsicht, dass das notwendig ist, weil Vertrauen davon lebt, dass die Handelnden ihr Handeln so erklären, dass es nachvollziehbar ist. Illoyales Verhalten und sich Tot-Stellen aber erschwert Veränderung nicht nur, sondern behindert sie und ist somit eine Form von Verantwortungsverweigerung. Wir brauchen einen Stil des Aufeinander-Hörens. Wir alle sind die Landeskirche und sollten die Veränderungsprozesse auch gemeinsam tragen und nach außen kommunizieren. Kritisch diskutieren können wir alles, aber wenn Entscheidungen getroffen worden sind, und zwar von den Gremien, die laut Kirchenverfassung dafür zuständig sind:

⁹ Die Kirchenmitgliedschaftsstatistik der EKD weist zum 31.12.2024 für die EKM für 573.777 Kirchenglieder 1.734 Kirchengemeinden aus, das sind im Durchschnitt 331 Seelen pro Kirchengemeinde. Das leistet sich (außer Anhalt) keine andere Landeskirche, auch keine im Osten. Die EKBO kommt auf eine Durchschnittszahl von 1.116 Seelen pro Kirchengemeinde, die Sachsen gar von 1.833. Siehe: <https://www.ekd.de/statistik-20-landeskirchen-44288.htm> (abgerufen am 22.10.2025). Wir müssen uns fragen, ob wir an der Entscheidung, so kleinteilig bleiben zu wollen, auch unter den verschärften Rahmenbedingungen festhalten können.

¹⁰ „Wenn Menschen im Anschluss an eine Veränderung das eigene Aufgabenfeld leicht wiedererkennen können, liegt Optimierung vor. Wenn es dagegen vergleichsweise schwerfällt, die gewachsene und vertraute Wirklichkeit wiederzuerkennen, dann liegt gewissermaßen eine Bruchstelle vor, ab der die herkömmlichen Denk- und Prozessmuster eine grundlegend neue Form, eine neue Qualität angenommen haben.“ Johannes Rüegg-Stürm: Das neue St. Galler Management-Modell: Grundkategorien einer integrierten Managementlehre. Bern: Haupt, 2003, S. 84.

Dann lasst uns diese gemeinsam gestalten und nicht immer wieder an den verschiedenen Ecken in Frage stellen. Denn wir werden noch viele unbequeme Entscheidungen treffen müssen und das schneller als bislang, auf vielen Ebenen, vor allem aber wir in der landeskirchlichen Leitungsverantwortung. Diskussionen, ja Auseinandersetzungen um weniger werdende Ressourcen werden nicht ausbleiben. Wir sollten versuchen, in diesen Prozessen achtsam und barmherzig miteinander umzugehen und uns nicht wechselseitig als Personen infrage zu stellen. Nach intensiven Veränderungen entsteht häufig die Hoffnung, es möge ein Status Quo auf „niedrigrem“ Niveau eintreten. Diese Hoffnung auf Verlangsamung oder gar Ende des Wandels trügt jedoch, da sie den Wandel als etwas Außerordentliches, Einmaliges ansieht, statt ihn als eine Phase innerhalb eines kontinuierlichen Prozesses zu begreifen. In solchen Prozessen fair miteinander umzugehen und sich den Respekt voreinander zu bewahren, ist schwer, aber möglich, wenn die Wahrheit der Situation klar benannt wird.¹¹

In der aktuellen Transformation geht es nicht um das Bewahren oder Verändern von Aufgaben oder Grenzen, es geht auch nicht um Befugnisse kirchlicher Ebenen oder um die Frage nach dem Verhältnis und dem Einfluss von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen. In dieser grundlegenden Transformation geht es um den Kern des Auftrags der Kirche. Wie kann dieser Auftrag in einer sich verändernden Welt so wahrgenommen werden, dass die befreiende und tröstende Kraft des Glaubens die Menschen erreichen kann? Die Kirche ist in keinem Fall und nirgendwo Selbstzweck und nur für sich selbst da. Es geht um die Mitte, um den Grund, um das Warum. Kirche ist immer bestimmt durch ihren Auftrag: Gottes Wort von der Liebe und von der Befreiung kommt zu den Menschen in Wort und Tat, damit Menschen gut leben und getröstet sterben können. Und es gilt, von der Hoffnung zu zeugen, die in uns ist.

Ich bin froh, dass wir in einer besonders eindrücklichen Weise erleben durften, dass Buße und Bereitschaft zur Vergebung nach erlittenem Unrecht möglich ist. Das Bußwort des Landeskirchenrates von 2017 ist in einem Versöhnungsgottesdienst in Zella-Mehlis, den Regionalbischof Tobias Schüfer und ich in diesem Jahr leiten durften, ganz praktisch geworden. Aus konkreter Beschreibung von Schuld ist eine Vergebungsbitten geworden, und diese wurde angenommen und mündete in einem gemeinsamen Gesang: „Wo Menschen sich vergessen, die Wege verlassen und neu beginnen ganz neu, da berühren sich Himmel und Erde, dass Friede werde unter uns.“ Alle standen auf und sangen mit, Tränen flossen, Heiliger Geist und Heilung war erfahrbar. Der Weg dahin war lang und hat auch nach dem Ende der DDR weiteres Unrecht geboren. Aber die Hoffnung auf Versöhnung war letztlich stärker.

Hoffnung gehört zur DNA des christlichen Glaubens. Hoffnungslose Christinnen und Christen sind ein Paradox: die kann es gar nicht geben. Trotzdem treffe ich auf viele entmutigte, erschöpfte und verunsicherte Menschen, die sich besorgt fragen: „Wie wird das wohl mit uns weitergehen?“ Für den Apostel Paulus ist klar: „Gott ist ein Gott der Hoffnung“ (Römer 15,13). Das heißt für ihn: Christinnen und Christen sind zuversichtlich. Sie werden getragen von dem wundervollen Lebensgefühl „Das Beste kommt noch. Das hier, das ist noch lange nicht alles. Wir erwarten Großes von Gott.“ Lasst uns also schauen, was „Hoffnung“ meint, überlegen, wie wir die eigene Hoffnung stärken können, und fantasievoll darin sein, mit anderen unsere Hoffnung zu teilen. Lasst uns erleben, was

¹¹ Nach Aaron Antonovsky, dem Begründer des Konzepts der Salutogenese, besteht das Geheimnis der Gesundheit darin, dass man sich die Welt auch in schwierigen Situationen erklären kann, dass man überzeugt davon ist, die Anforderungen des Lebens durch eigene Kraft und/oder fremde Hilfe bewältigen zu können, und dass man die Auseinandersetzung mit diesen Lebensanforderungen als sinnvoll erlebt.

es bedeuten kann, wenn Transformationen von Zuversicht getragen werden, in der Gewissheit, dass es der Herr selbst ist, der seine Kirche erhält und trägt¹² – auch und gerade in turbulenten Zeiten.

Geistlich arm – als Kirche inmitten der Gesellschaft

Wir sind aus ganz verschiedenen Gründen unter Druck. Manchmal ist es ein Rechtfertigungsdruck. Warum gibt es uns als Kirche überhaupt? Übernimmt nicht unsere säkulare Gesellschaft all das, was einst der Kirche zugeordnet war, oder könnte es zumindest? Wozu brauchen wir diese Institution, wenn der Glaube scheinbar ganz privat und in kleinen Gruppen gelebt werden kann? Sind wir nicht in der Situation, dass wir angesichts unseres menschlichen Versagens im Blick auf sexualisierte Gewalt sowieso jeden Kredit verspielt haben? Aber es gibt viele Punkte, da erwartet die Gesellschaft etwas von uns: nach dem Anschlag in Magdeburg am 20. Dezember 2024 haben wir das gemerkt. Unsere Notfallseelsorger waren sofort vor Ort. Sie haben sich um die seelischen Wunden der Verletzten, der hilflosen und traumatisierten Menschen gekümmert, die nach ihren Angehörigen suchten, und haben Einsatzkräfte betreut. Das Leid wahrzunehmen und mitzutragen, war das Entscheidende. Gleich am nächsten Tag haben wir einen Gedenkgottesdienst im Magdeburger Dom abgehalten. Und auch zum Jahresgedenken am 20. Dezember 2025 werden wir verantwortlich eingebunden sein. Da waren wir als Kirche für die Gesellschaft mit unserer seelsorgerlichen und rituellen Kompetenz eine wichtige Stütze und wir waren da, wo es nötig war.

Ich denke an unsere evangelischen Kindergärten und Schulen, die sich weiterhin großer Beliebtheit erfreuen, auch wenn OKR Stolte in seinem Diakoniebericht¹³ darauf hinweisen wird, dass sich auch an ihnen die allgemeine demographische Entwicklung abbildet und wir zunehmend einen Konkurrenzdruck zwischen Einrichtungen in freier und in kommunaler Trägerschaft wahrnehmen müssen. Was bislang vor allem in Kindertagesstätten spürbar ist, wird sich in der evangelischen Schullandschaft fortsetzen. Wir werden also in Zukunft energischer und lauter deutlich machen müssen, warum Kindergärten und Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft für die Gesellschaft einen Mehrwert haben. Die diakonische Arbeit selbst hat auch in unserem säkularisierten Umfeld für viele Menschen einen großen Stellenwert und genießt hohes Ansehen. Diakonische Arbeit ist die wahrscheinlichste Berührungsfläche mit Kirche für die allermeisten Menschen, die auf unserem Kirchengebiet wohnen. Gut, dass wir miteinander klar darin sind: Diakonie ist Kirche.

Ich denke weiter an das Projekt #VerständigungsOrte der Zukunftswerkstatt von Kirche und Diakonie (midi). Die Idee: Kirchengemeinden und diakonische wie kirchliche Einrichtungen bieten dritte Orte für das Gespräch und die Verständigung von Menschen mit unterschiedlicher Meinung an. Die „Gespräche am Gartenzaun“ des LKÖZ und die „Bubble Crash“ der Evangelischen Akademien in Mitteldeutschland gehören dazu. Ich habe meine Abendgebete seit der zweiten Jahreshälfte für einen solchen Austausch zu verschiedenen Themen (Krieg & Frieden, Corona, Rechtspopulismus, Kirche im Umbruch) geöffnet und damit gute Erfahrungen gemacht. Ende September war ich gemeinsam mit Rüdiger Schuch, dem Präsidenten der Diakonie Deutschland, bei der Diakoniestif-

12 „Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten.

Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachfahren werden auch nicht sein; sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird's sein, der da sagt: Ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.“ (Martin Luther: Wider die Antinomie. 1539. In: WA 50, 476, 31-35).

13 OKR Christoph Stolte: Bericht der Diakonie Mitteldeutschland auf der 10. Tagung der III. Landessynode. Drucksache 4/1, S. 3 f.

tung Weimar-Lobenstein in Saalfeld zu Gast, um über Corona und den kirchlichen und diakonischen Umgang mit der Pandemie zu sprechen. Und es kamen neben Montagsdemonstranten bis zu AfD-Mitgliedern auch viele engagierte Gemeindegänger, und es gab tiefgehende Gespräche.

Für mich gehört die Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt dazu. Dieses Thema haben wir uns nicht gesucht. Es ist schon lange da, seit Jahrzehnten. Ein unangenehmes Thema. Deshalb haben wir es lange nicht wahrnehmen wollen. Aber es gibt kein Ausweichen. Es reicht auch nicht aus, hier lediglich das Vorgeschrifte umzusetzen. Wir müssen Kräfte einsetzen, um die negative Kraft zu überwinden, die in den Taten sexualisierter Gewalt steckt. Dazu müssen wir personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, vor allem aber auch Herzenswärme und die Kraft, die aus der Demut wächst. Schutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen, gehört selbstverständlich dazu und eine stetige Präventionsarbeit. Und dann wird es trotzdem nicht leicht. Ich danke deshalb ausdrücklich allen, die sich diesen Aufgaben stellen.

Wenn vielen Menschen die Angst näher ist als Gott, dann wird die Angst zur Grundmelodie unserer Gesellschaft. Dann stehen die Demokratie und ihre Institutionen schnell unter Druck. Für ein faires, demokratisches Miteinander braucht es Liebe zum Guten, Hoffnung auf die Zukunft und ein angstfreies Zusammenleben. Es kommt darauf an, ob wir vermitteln können, warum wir welches Menschenbild vertreten und dass dies Auswirkungen darauf hat, wie wir in die Gesellschaft und die Welt schauen. In aller Demut und um unsere geistliche Armut wissend, aber bestimmt auftretend, wenn wir gefragt werden: der Mensch ist Gottes Ebenbild. Deshalb besitzt er eine unverlierbare Würde, die weder vom Geschlecht noch von der Herkunft oder anderen Kriterien abhängt.

Im nächsten Jahr finden Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt statt. Die AfD hat starke Umfrageergebnisse, der vertraute Ministerpräsident tritt nicht wieder zur Wahl an. Wir werden werben für die Möglichkeit, nach der Wahl demokratische Bündnisse jenseits der AfD schließen zu können. Wir werden in breiten gesellschaftlichen Bündnissen aktiv sein. Wir werden „Herz statt Hetze“ groß machen. Vor allem aber werden wir nicht in die Angstmache und Untergangsstimmung der AfD einstimmen, sondern fröhlich und hoffnungsfroh unsere Lieder der Hoffnung singen.

Geistlich arm – als Kirche in der Welt

Zunächst einige Sätze zu den Krisen unserer Tage: Der Krieg in der Ukraine dauert an. Die ökologische Krise ist in der öffentlichen Wahrnehmung zwar in den Hintergrund gerückt, sie verschärft sich aber weiter. Die Situation in Nahost ist mit dem Waffenstillstand zwischen Israel und der Hamas und der Geiselübergabe in eine neue Phase gekommen. Ob wirklich Frieden wird, ist ungewiss. Dazu kommen beunruhigende Signale aus den USA, wo viele Bürgerrechte massiv bedroht sind. Schließlich die rasante Zunahme von rechtsradikalen Straftaten und von Antisemitismus in Deutschland. All das macht Menschen Angst. Gerade die zeitgleiche Aufschichtung unterschiedlicher Krisen, die sog. Polykrise, verunsichert und ängstigt Menschen, auch Christenmenschen – und die ganz persönlichen Krisen kommen ja noch hinzu. Das habe ich in den vielen Begegnungen und Gesprächen der letzten Monate erfahren.

Seit 2022 sind wir in heftigen friedensethischen Debatten, und auf der EKD-Synode wurde vor wenigen Tagen die neue Friedensdenkschrift der EKD veröffentlicht: „Welt in Unordnung – Gerechter Friede im Blick“. Nach einem intensiven Konsultationsprozess ist diese Schrift entstanden, die zu denken gibt. Ich verstehe die Denkschrift als Doppelpunkt: es soll die Diskussion befördern und unsere Friedensbereitschaft stärken. Für diese weitere Diskussion habe ich auf der

EKD-Synode den Synodalen vier Themen mit auf den Weg geben.

Erstens die biblisch-theologische Fundierung der Friedensethik: Der Text spricht von der Hoffnung auf Gottes Frieden und Gerechtigkeit, die in die noch nicht erlöste Welt hineinstrahlen. Wie stark ist die prophetische Stimme der Kirche, die zum Frieden ruft? Brennt das Feuer des Evangeliums des Friedens in unseren Überlegungen?

Zweitens die ökologische Bewahrung der Welt: Sie erhält in der Denkschrift großes Gewicht als Querschnittsaufgabe in allen vier Dimensionen des Friedens. Dies auch in der Diskussion um Frieden und Wehrfähigkeit nach vorne zu stellen, verändert die Diskussionen. Drittens die rechtserhaltende Gewalt: Die neue Denkschrift priorisiert den Schutz vor Gewalt vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs, damit erhält die rechtserhaltende Gewalt zwangsläufig ein stärkeres Gewicht im Text. In der Diskussion sollten zum einen die klaren Grenzen militärischer Mittel zum Schutz vor Gewalt im Blick sein, die nicht zuletzt der Afghanistan-einsatz gezeigt hat. Zum anderen dürfen auch in diesen Zeiten die Erfahrungen und ausbaufähigen Chancen alternativer Instrumente zum Schutz vor Gewalt – wie Prävention, zivile Konfliktbearbeitung, Diplomatie und die Dokumentation von Kriegsverbrechen – nicht aus dem Blick geraten, gerade wenn wir den Gerechten Frieden im Blick behalten wollen, was dringend nötig ist. Und viertens das besonders kontroverse Thema Nuklearwaffen und atomare Abschreckung: Die Denkschrift von 2007 stellte fest, dass die politische Drohung mit Nuklearwaffen ethisch „heute nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung“ betrachtet werden könne. Und der Beschluss der EKD-Synode von 2019 zielt auf die Ächtung und Abschaffung aller Atomwaffen und forderte den Rat der EKD dazu auf, sich bei der Bundesregierung für die Unterzeichnung des Atomwaffenverbotsvertrags einzusetzen. Die gleiche Aufforderung haben wir als Delegation der EKD bei der Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe 2022 mitverabschiedet.

Die neue Denkschrift unterscheidet zwischen einer ethischen und einer politischen Perspektive: Sie spricht von einem klaren ethischen Nein zu nuklearer Bewaffnung und Abschreckung einerseits und der politischen Alternativlosigkeit nuklearer Abschreckung gegenüber einer aggressiven Atommacht wie Russland andererseits.

Hier finde ich, sollten wir uns – gerade auch in ökumenischer Verbundenheit – nicht an der Rechtfertigung von Geist, Logik und Praxis der atomaren Abschreckung beteiligen.

Viele Ängste kommen wohl daher, dass wir Menschen uns einfache Lösungen wünschen. Die es nicht gibt. Und es gibt Ängste, die auf traumatisches Erleben gründen. So habe ich unsere jüdischen Geschwister in der letzten Zeit erlebt: der 7. Oktober 2023 und seine Folgen, der rohe und grausame Antisemitismus, der sich aus verschiedenen politischen Lagern daraufhin erhob, hat sie seelisch verwundet und ermüdet.

Es ist erschütternd. Wir haben telefoniert, uns auch besucht. Aber die Stimmung auf beiden Seiten war so aufgeheizt und wir als Kirche aus Zaghaftheit zu leise, so dass wir mit solchen gut gemeinten Gesten nicht weit kamen. Zum zweiten Jahrestag des Terrorangriffs der Hamas hat es von uns als Leitende Geistliche gemeinsam mit der Ratsvorsitzenden eine Erklärung gegeben, der man absprüht, wie hart um jedes Wort gerungen worden ist.¹⁴

Gott sieht die Armen gnädig an, lesen wir in den Seligpreisungen. Aber wir haben auch die Pflicht, uns für gerechtere Lebensverhältnisse auf der Welt einzusetzen. Das fällt uns schwer, weil es hieße, abzugeben von dem, was wir haben. Wir als Reiche aber haben Angst zu verlieren, was wir für das

14 <https://www.ekd.de/evangelische-kirche-gedenkt-gemeinsam-der-opfer-des-7-oktober-92228.htm> (abgerufen am 27.10.2025).

Unsere halten. Aber Jesus ist hier sehr klar: wenn du barmherzig bist, wenn du den Hungrigen sättigst und den Obdachlosen aufnimmst und den Nackten kleidest, dann wird die Barmherzigkeit zu dir zurückkommen. Du wirst Barmherzigkeit erleben. Und dort, wo du dazu nicht bereit bist, wo du nur an dich denkst, dort wirst du selbst an deiner Seele Hunger leiden. Du wirst innerlich ohne Heimat und geistlich und moralisch nackt sein.

Wir dürfen die, die hungern, also keinesfalls aus dem Blick verlieren. Die Vereinten Nationen haben sich deshalb auf 17 Nachhaltigkeitsziele verpflichtet, die bis 2030 erreicht sein sollen, die sogenannten „Sustainable Development Goals“ (SDG¹⁵).

Ziel Nummer Eins: Armut beenden. Ziel Nummer Zwei: den Hunger abschaffen. Am Anfang des neuen Jahrtausends sind wir gut gestartet: der Hunger nahm ab, die Armut nahm ab. Doch dann kam Corona und Russlands Angriffskrieg auf die Ukraine, und vieles ist aus dem Lot geraten. Das Ziel, bis 2030 den Hunger abzuschaffen, scheint heute wieder unrealistisch zu sein.

Wir sind bereit, innerhalb kürzester Zeit unsere Ausgaben für Waffen zu verdoppeln, zu verdreifachen. Aber genauso viel Geld in die Hand zu nehmen, um den Hunger zu beenden, da fehlt es uns an Bereitschaft. Die USA haben ihre Entwicklungshilfe-Agentur USAID aufgelöst, und an vielen Stellen der Welt hat dieses Vorgehen fürchterliche Auswirkungen. 673 Millionen Menschen hungern auf der Welt, eine unvorstellbare Zahl. Und in 42 Ländern ist die Lage ernst bis sehr ernst, vor allem im Sudan, wo sich gerade weitgehend unbeachtet von der Welt eine der schlimmsten Hungerkatastrophen ereignet. Da gibt es viel zu tun, und wir dürfen unser Herz nicht verschließen und hart machen, nicht den Populisten folgen, die doch nur sagen: „Wir zuerst!“, sondern unser Herz erweichen lassen, und erkennen, dass wir, die wir Brot haben, abgeben können. Schon wenn du anfängst zu teilen, wird der Hunger bekämpft. Schon wenn du abgibst, geschieht Gerechtigkeit.

Heute, am 794. Todestag von Elisabeth von Thüringen, hilft uns die Legende vom Rosenwunder vielleicht, unkonventioneller zu denken: Die Heilige Elisabeth konnte es nicht ertragen, auf der Wartburg unbeschwert zu leben, während ringsum viele Menschen Hunger leiden mussten. Darum stieg sie täglich von der Wartburg hinab zu den Scharen der Bettler und teilte aus, was diese zum Leben brauchten. Landgraf Ludwig sah es nicht gerne, dass Elisabeth selbst zu armen Leuten ging und auch die Berührung mit Kranken nicht scheute. Außerdem verteilte Elisabeth so viel, dass das auch in einem gut betuchten Landgrafenhaushalt auffiel. Eines Tages überraschte er sie und verlangte Rechenschaft über den Korbinhalt. „Es sind Rosen, Herr ...“, war die Antwort. Und tatsächlich: der Korb von Elisabeth war voller Rosen. Der Herr selbst schützte und unterstützte Elisabeth in ihrem karitativen Tun. Ich wundere mich nicht, dass wir diese Legende auch Jahrhunderte später noch erinnern.

Schlussbemerkung

Die Lage ist ernst, aber nicht hoffnungslos. Ich hatte bei meinem Amtsantritt darauf gehofft, dass sich die Prozesse des Abbaus sanfter gestalten und vielleicht verlangsamen.¹⁶ Das war

15 Mir gefällt, dass die Abkürzung, mit der Johann Sebastian Bach seine Musikstücke unterschrieben hat, die gleiche ist: SDG – soli deo gloria = allein zur Ehre Gottes. Denn ich glaube, dass die Nachhaltigkeitsziele auch viel mit der Ehre Gottes zu tun haben.

16 Siehe: „Neun Fragen an unsere Zukunft“ in meinem ersten Bericht als Landesbischof auf der 10. Tagung der II. Landessynode am 27.11.2019, S. 9-11: <https://www.ekmd.de/asset/Uv5R35xfQFa2xs/hvMIQAGw/ds-2-1-bischofsbericht-herbst-2019-friedrich-kramer.pdf>.

eine Illusion. Wir finden uns stattdessen in einem beschleunigten Szenario wieder. Das ist für viele von Euch, die ihr mit guten Ideen und engagierter Arbeit unterwegs seid, eine bittere Wahrheit. Aber wegsehen hilft nicht, die Wahrheit wird uns frei machen. Darauf lasst uns vertrauen. Es brennt an allen Enden: innerkirchlich, gesellschaftlich und in der Welt. Das ist so. Es ist unsere Aufgabe, darin zu bestehen und nüchtern die Hoffnung groß zu machen. Das Feuer des Evangeliums kann uns in den kalten Tagen und Nächten wärmen, und wir sind es der Welt schuldig.

„Selig sind, die da geistlich arm sind; denn ihrer ist das Himmelreich.“ Das ist eine gute Einstellung für alles, was wir tun und lassen müssen, und wir sehen, dass das Wort Gottes in den Transformationen, in denen wir stehen, uns stärkt. Offen für Gottes Himmelreich, demütig, zurückhaltend und einander in Liebe und Achtung begegnend, auch wenn uns die Transformationsprozesse viel abverlangen. Wir gehen weiter im sanften Umgang miteinander; im Engagement für unsere Gesellschaft und in allem, was wir weltweit wahrnehmen, mitgestalten und mit ins Gebet nehmen können. Demütig, geistlich arm, doch unverzagt. Möge Gott uns Herzen und Ohren schenken zu hören und zu erkennen, was der Herr will und mit uns vorhat.

Gott segne diese Synode nach der Fülle seiner Gnade.
Frieden sei mit Euch!

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes

Vom 2. Januar 2026

Aufgrund des Artikels 2 des Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 21. November 2025 (ABl. S. 150) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrstellengesetzes in der vom 1. Januar 2026 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 2. Januar 2017 (ABl. S. 2ff.),
2. das am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 20. November 2020 (ABl. S. 226, berichtet 2021, S. 260),
3. das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 235),
4. das am 1. Januar 2025 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 133) und
5. das am 1. Januar 2026 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 21. November 2025 (ABl. S. 150).

Erfurt, den 2. Januar 2026
(4720-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG)

Vom 2. Januar 2026

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von
 1. Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Gemeindepfarrstellen),
 2. Pfarrstellen mit übergemeindlichem Auftrag auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen),
 3. Pfarrstellen für Leitungsaufgaben auf der Ebene der Kirchenkreise (Superintendentenstellen),
 4. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene der Landeskirche (landeskirchliche Pfarrstellen).
- (2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen, soweit aufgrund eines Kirchengesetzes nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen

(1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.

(2) Pfarrstellen gemäß § 1 Absatz 1 werden in der Regel für einen uneingeschränkten Dienstauftag errichtet. Sie können auch Teildienst im Rahmen eines Auftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftages vorsehen.

(3) Pfarrstellen werden unbefristet errichtet; Kreispfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen können auch befristet errichtet werden. Wird eine Kreispfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle befristet errichtet, so soll die Frist zwölf Jahre nicht überschreiten und drei Jahre nicht unterschreiten. Kreispfarrstellen für Sonderseelsorge sollen einen Zeitraum von sechs Jahren nicht unterschreiten.

(4) Über die Errichtung, Veränderung und die Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte durch den Superintendenten oder dessen Stellvertreter und Vertreter des Stellenplanausschusses der Kreissynode. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt. Ist der räumliche Dienstbereich mehreren kooperativ zusammenwirkenden Gemeindepfarrstellen zugeordnet, sind darüber hinaus inhaltliche Festlegungen des Dienstes zu beschreiben. Den Dienstsitz des Inhabers der Gemeindepfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.¹

(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie die Verlängerung von Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Superintendentenstellen beschließt die Kreissynode. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.

(7) Eine durch die Kreissynode neu errichtete Stelle ist zu besetzen.

(8) Die Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 4 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidungen der Kreissynode und des Kreiskirchenrates kann der Gemeindekirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend.

(9) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.

§ 3

Kosten

(1) Die mit der Vorstellung und der Amtseinführung verbundenen Reisekosten des Bewerbers, soweit diese nicht von Dritten zu tragen sind, trägt

1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und von Kreispfarrstellen der Kirchenkreis,
2. bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen die Landeskirche.

(2) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Umzugskostenrecht.

§ 4

Bewerbungsberechtigter Personenkreis

(1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, denen von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst zugesprochen wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist.

(2) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn ihnen

1. die Anstellungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD zugesprochen wurde und
2. ihre Bewerbung vom Landeskirchenamt zugelassen wurde.

Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch. Das Landeskirchenamt kann diesen Pfarrern auch ein befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einräumen. Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen über einen gemeinsamen Bewerbungsraum bleiben unberührt.

(3) Bewerbungsberechtigte Personen können sich, wenn sie mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftag einverstanden sind, gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem Pfarrer besetzt, können beide einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2:

Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Gemeindepfarrstellen werden unbefristet übertragen.

(2) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt und durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindekirchenrat.

(3) Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde, wenn

1. eine Gemeindepfarrstelle neu errichtet wurde,
2. eine Gemeindepfarrstelle nach dem Entsendungsdienst wieder übertragen werden soll.

(4) Das Landeskirchenamt kann das Besetzungsrecht beanspruchen, wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber

1 Gemäß Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 des Kirchengesetzes vom 21. November 2025 (ABl. S. 150) werden mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in § 2 Absatz 4 folgende Sätze 5 bis 7 angefügt: „Gehört zu einer Pfarrstelle die Mitgliedschaft in mehr als drei Gemeindekirchenräten, kann der Kreiskirchenrat im Einvernehmen mit dem Pfarrstelleninhaber festlegen, dass er nur bestimmten Gemeindekirchenräten als Mitglied angehört. Die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen gemäß Artikel 28 Absatz 7 Kirchenverfassung besteht davon unabhängig für alle zugeordneten Kirchengemeinden. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, ist der Pfarrstelleninhaber innerhalb einer Woche über die Beschlüsse der Gemeindekirchenräte zu informieren, denen er nicht als Mitglied angehört.“

1. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist oder
 2. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 15 Satz 3).
- (5) Ein gegenseitiger Verzicht auf das Besetzungsrecht ist möglich. Der Verzicht hat keine Änderung des nachfolgenden Besetzungsrechts zur Folge.
- (6) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.
- (7) Liegt das Besetzungsrecht beim Landeskirchenamt, kann das Landeskirchenamt von einer Besetzung abssehen und einen stellengebundenen Auftrag erteilen.
- (8) Die Erteilung eines stellengebundenen Auftrags und die Entsendung in eine Gemeindepfarrstelle haben keinen Einfluss auf den Besetzungsfall.

§ 6

Einleitung des Besetzungsverfahrens

- (1) Eine unbesetzte oder frei gewordene Gemeindepfarrstelle ist zu besetzen, es sei denn, dass der Kreiskirchenrat eine Wiederbesetzung durch Beschluss aussetzt.
- (2) Wahlgremium sind die beteiligten Gemeindekirchenräte oder eine vom Kreiskirchenrat eingesetzte Wahlkommission.
- (3) Der Kreiskirchenrat kann, wenn der Pfarrstelle mehr als eine Kirchengemeinde zugeordnet ist, eine Wahlkommission bilden, die die Aufgaben der beteiligten Gemeindekirchenräte wahrnimmt. Der Superintendent informiert die Gemeindekirchenräte über den Beschluss.
- (4) Über die Zusammensetzung der Wahlkommission entscheidet der Kreiskirchenrat unter Berücksichtigung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände durch Beschluss. Hierbei erhält jeder beteiligter Gemeindekirchenrat mindestens einen Sitz in der Kommission. Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (5) Zur Bildung der Wahlkommission entsendet der Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Kirchenälteste und bestimmt jeweils einen Stellvertreter. Die Wahlkommission ist ordnungsgemäß gebildet, wenn mindestens die Hälfte der Gemeindekirchenräte des Pfarrbereichs ihre Vertreter entsandt haben.
- (6) Das Wahlgremium tritt unter der Leitung des Superintendents oder eines seiner Stellvertreter zur Beratung und Feststellung des Ausschreibungstextes zusammen. Im Rahmen der Feststellung des Ausschreibungstextes ist auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Stelle und den bewerbungsberechtigten Personenkreis nach § 4 Absatz 1 zu entscheiden.
- (7) Der Superintendent leitet den Ausschreibungstext an das Landeskirchenamt weiter und informiert den Regionalbischof.
- (8) Das Landeskirchenamt stellt den Besetzungsfall (§ 5) fest und veranlasst die Ausschreibung der Stelle.

§ 7

Ausschreibung

- (1) Unbesetzte Gemeindepfarrstellen werden unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 4) und der Bewerbungsfrist durch das Landeskirchenamt auf der Website der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ausgeschrieben. Veröffentlichungen von Ausschreibungen auf anderen Plattformen sind nur mit einem Verweis auf die landeskirchliche Website zulässig.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet mit dem letzten Tag des auf die Ausschreibung folgenden Monats. Sind innerhalb der Frist keine Bewerbungen eingegangen, verlängert sich die Aus-

schreibungsfrist automatisch um einen weiteren Monat, wenn nicht der Kreiskirchenrat widerspricht.

- (3) Abweichend von Absatz 1 kann von einer Ausschreibung abgesehen werden

1. durch das Landeskirchenamt, wenn es das Besetzungsrecht hat,
2. durch die Kirchengemeinde, wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde das Wahlgremium auf eine Ausschreibung verzichtet, insbesondere bei einer Wiederbesetzung nach dem Entsendungsdienst. Der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

§ 8

Bewerbungen

- (1) Die Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Nach Abgabe ihrer Bewerbung dürfen die Bewerber keinen Einfluss auf die Besetzungsentscheidung nehmen. Die Unabhängigkeit des Wahlgremiums hinsichtlich seiner Wahlentscheidung ist zu achten.
- (2) Bewerbungen können jederzeit vor Durchführung der Wahl oder der Herstellung des Benehmens mit dem Wahlgremium zurückgezogen werden.

Unterabschnitt 2:

Wahl durch den Gemeindekirchenrat

§ 9

Weiterleitung der Bewerbungen

- (1) Hat die Kirchengemeinde das Besetzungsrecht, leitet das Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit der Bitte um Einleitung des Wahlverfahrens an den Superintendenten weiter. Der zuständige Regionalbischof ist zu informieren. Hat das Wahlgremium auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten.
- (2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn die Frist des § 4 Absatz 3 nicht eingehalten ist und das Landeskirchenamt eine Ausnahme von der Frist nicht zugelassen hat oder die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

§ 10

Aufstellung des Wahlvorschlags

- (1) Das Wahlgremium erstellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen vorläufigen Wahlvorschlag.
- (2) Die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen. Das Wahlgremium kann beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung eingeladen werden.
- (3) Die Bewerber stellen sich mit Predigtgottesdienst und Gemeindevorstellung vor. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann durch Beschluss des Wahlgremiums von einer Vorstellung nach Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Zwischen dem Wahlgremium und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Hierzu sind, sofern eine Wahlkommission gebildet wurde, die Mitglieder der der Pfarrstelle zugeordneten Gemeindekirchenräte einzuladen. Die Möglichkeit zur Einladung weiterer Personen, insbeson-

dere der im Pfarrbereich entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden, ist davon unbenommen.

(5) Aufgrund der Auswertung der Vorstellungen und Gespräche entscheidet das Wahlgremium durch Beschluss, welche der Bewerber in den endgültigen Wahlvorschlag, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll, aufgenommen werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums. Kommt es zu keinem Beschluss, entscheidet der Kreiskirchenrat abschließend über den Wahlvorschlag.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl obliegt dem Wahlgremium.
- (2) Der Superintendent bestimmt in Abstimmung mit dem Wahlgremium den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll.
- (3) Die Wahl leitet der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums auf sich vereint.
- (5) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Satz 2 aus. Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.
- (6) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Superintendent dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Erklärung über die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche verbindlich erfolgen.
- (7) Im Fall des Scheiterns der Wahl ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Die Wahl ist auch gescheitert, wenn der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat. Bewerber, die bereits im ersten Verfahren zur Wahl standen, können in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Superintendenten und zwei Mitgliedern des Wahlgremiums zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitwirkungsverbot

Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindekirchenrates ist oder derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung bei der Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 10) und der Durchführung der Wahl (§ 11) ausgeschlossen.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird im darauffolgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 14 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Gegen die Wahl kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden.

(2) Der Superintendent gibt dem Wahlgremium die Möglichkeit, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen, und leitet den Einspruch mit der Stellungnahme zur abschließenden Entscheidung an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wird im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 1 einem Einspruch gegen einen der beiden Pfarrer stattgegeben, kann die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden. Im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.

§ 15 Bestätigung der Wahl

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Kann aus wichtigen Gründen auch die zweite und dritte Wahl vom Landeskirchenamt nicht bestätigt werden, wird die Stelle vom Landeskirchenamt besetzt; der Superintendent und der Gemeindekirchenrat sind zuvor anzuhören.

§ 16 Übertragung der Pfarrstelle

- (1) Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird durch Aushändigung der Übertragungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.
- (2) Für die Dauer der Übertragung einer Pfarrstelle an ordinierte Gemeindepädagogen erwerben diese die Dienstbezeichnung „Pfarrerin“ beziehungsweise „Pfarrer“.
- (3) Im Falle des Wechsels aus einer Gemeindepfarrstelle soll die Übertragung der neuen Stelle nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Wahl erfolgen.

§ 17 Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden und Beschlussfähigkeit

Bilden die beteiligten Gemeindekirchenräte das Wahlgremium, muss jeder der beteiligten Gemeindekirchenräte gemäß Artikel 28 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein. Im Falle der Bildung einer Wahlkommission ist diese beschlussfähig, wenn zwei Drittel der entsandten Vertreter anwesend sind.

Unterabschnitt 3: Besetzung durch das Landeskirchenamt

§ 18 Besetzungsverfahren

(1) Hat das Landeskirchenamt das Besetzungsrecht, teilt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.

(2) Der in Aussicht genommene Bewerber stellt sich der Gemeinde gemäß § 10 Absatz 3 vor. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 10 Absatz 3 Satz 2), so ist der Name der in

Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(3) Nachdem sich der Bewerber der Gemeinde vorgestellt hat, stellt der Regionalbischof oder in seinem Auftrag der Superintendent das Benehmen durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aller beteiligten Gemeindekirchenräte her. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der beteiligten Gemeindekirchenräte anwesend ist.

(4) Spricht sich der Gemeindekirchenrat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 oder Satz 3 kann der Gemeindekirchenrat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend, im besonders begründeten Ausnahmefall einen zweiten Bewerber für die Stelle in Aussicht nehmen, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Stelle seit längerem vakant ist oder die Inaussichtnahme eines zweiten Bewerbers aus Fürsorgegesichtspunkten angezeigt ist.

(5) Der Regionalbischof teilt dem Bewerber das Ergebnis der Benehmensherstellung unverzüglich nach der Sitzung des Gemeindekirchenrates mit. § 11 Absatz 6 gilt entsprechend. Die Kirchengemeinde wird über das Ergebnis im auf die Benehmensherstellung folgenden Sonntagsgottesdienst informiert.

(6) Das Ergebnis der Benehmensherstellung kann in entsprechender Anwendung von § 14 angefochten werden.

Abschnitt 3: Besetzung von Kreispfarrstellen

§ 19

Befristete Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Die Übertragung von Kreispfarrstellen soll unabhängig von der Dauer ihrer Errichtung befristet erfolgen. Sonderseelsorgestellen werden in der Regel für den Zeitraum von sechs Jahren übertragen, Schulpfarrstellen für den Zeitraum nicht unter drei Jahren. Ein Jahr vor Ablauf der Übertragung entscheidet der Kreiskirchenrat über die erneute Ausschreibung, die Verlängerung der Übertragung oder die Wiederwahl mit Ausschreibungsverzicht zugunsten des derzeitigen Stelleninhabers. Im Falle der Verbindung einer unbefristet errichteten Kreispfarrstelle mit einer Gemeindepfarrstelle oder bei Übertragung beider Stellen an eine Person soll die Kreispfarrstelle unbefristet übertragen werden.

(2) Das Besetzungsrecht von Kreispfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers auf die Besetzung der Kreispfarrstelle verzichten.

§ 20

Ausschreibung und Bewerbung

(1) Kreispfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Der Kreiskirchenrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder auf die Ausschreibung verzichten, insbesondere, wenn sich der derzeitige Bewerber zur Wiederwahl stellt oder der Ausschreibungsverzicht im besonderen kirchlichen Interesse liegt.

(2) Die Ausschreibung erfolgt auf Antrag des Kreiskirchenrates durch das Landeskirchenamt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 21 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Kreiskirchenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen beratend hinzugezogen werden. Bei Besetzung einer Schulpfarrstelle oder einer Pfarrstelle im Bereich der Sonderseelsorge ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des fachlich zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes beratend zu beteiligen. Wird kein Wahlausschuss gebildet, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Haben sich um die Stelle mehrere Kandidaten beworben, so stellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses einen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Kreiskirchenrat legt fest, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen.

(4) Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 10 und 11 entsprechend; an die Stelle des Gemeindekirchenrates tritt jeweils der Kreiskirchenrat.

§ 22 Bestätigung der Wahl und Übertragung der Pfarrstelle

Für die Bestätigung der Wahl und die Übertragung der Kreispfarrstelle sowie die Verlängerung der Übertragung durch den Kreiskirchenrat gelten § 15 Absatz 1 und § 16 entsprechend.

Abschnitt 4: Besetzung von Superintendentenstellen

Unterabschnitt 1: Amt und Rechtsstellung

§ 23 Grundsatz

(1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.

(2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Kreissynode kann den Superintendenten für eine verkürzte Dauer wählen, wenn der Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise innerhalb der Amtszeit ansteht. Die Amtszeit muss mindestens fünf Jahre betragen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(3) Der Superintendent kann im Falle des verbindlich geplanten Zusammenschlusses mehrerer Kirchenkreise auch im Vorfeld des Zusammenschlusses gewählt werden.

§ 24 Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Superintendenten beginnt mit dem Tag der Berufung.

(2) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. Er endet auch mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit

Zustimmung des Superintendenten die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. Die Kreissynode kann auf Antrag des Superintendenten beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben, wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf.

*Unterabschnitt 2:
Der Nominierungsausschuss*

§ 25
Zusammensetzung

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:

1. der Präs des Kreissynode als dessen Vorsitzender,
2. der zuständige Regionalbischof,
3. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter,
4. drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, von denen höchstens eines im Pfarrdienst stehen darf,
5. vier aus der Mitte der Kreissynode gewählte Mitglieder,
6. gegebenenfalls ein Kirchenältester des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde, in welcher der Superintendent einen pfarramtlichen Auftrag wahrnimmt.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummern 4 bis 6 sind für die jeweilige Amtsperiode von den entsendenden Gremien zu benennen. Unter den Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein. Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.

(2) Im Falle des § 26 Absatz 3 besteht der Nominierungsausschuss aus

1. den Präsides der Kreissynoden, die an dem Zusammenschluss beteiligt sind. Diese stimmen untereinander ab, wer den Vorsitz übernimmt.
2. dem zuständigen Regionalbischof. Sind mehrere Regionalbischöfe zuständig, einigen sich diese untereinander, wer dem Nominierungsausschuss als Mitglied angehört.
3. dem zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einem von ihm beauftragten Referatsleiter,
4. einem Mitglied eines jeden Kreiskirchenrates,
5. je einem aus der Mitte jeder Kreissynode gewählten Mitglied,
6. gegebenenfalls einem Kirchenältesten des Gemeindekirchenrates der Kirchengemeinde, in welcher der Superintendent einen pfarramtlichen Auftrag wahrnimmt.

Von der Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 und 5 kann abweichen werden.

(3) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht oder gestanden hat.

(4) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.

§ 26
Aufgabe und Arbeitsweise

(1) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präs des Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof einberufen.

(2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen zu beschrei-

ben, geeignete Kandidaten für die Wahl des Superintendenten zu finden und der Kreissynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(3) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Nominierungsausschuss über den Wahlvorschlag.

(4) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.

(5) Alle Beratungen und die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

*Unterabschnitt 3:
Ausschreibung und Wahl*

§ 27
Ausschreibung

Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses auf der Website der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des oder eines der berufenen Superintendenten beabsichtigt ist. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle abssehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 28
Vorbereitung der Wahl

(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er offensichtlich für diese Stelle nicht geeignete oder nicht bewerbungsberechtigte Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent oder im Falle des § 26 Absatz 3 einer der bisherigen Superintendenten nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss trotz vorangegangener Ausschreibung davon abssehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Verweigert das Landeskirchenamt aus wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

§ 29
Bekanntgabe des Wahlvorschlags

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt den vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschlag spätestens einen Monat vor der Wahl der Kreissynode bekannt; in besonderen

Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin die Öffentlichkeit informiert.

§ 30
Gastpredigt

Der Präs des Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Vorstellung mit einem Gottesdienst ein. Die Mitglieder der Kreissynode und die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.

§ 31
Einberufung der Kreissynode

- (1) Zur Wahl des Superintendenten wird die Kreissynode einberufen. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.
- (2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.

§ 32
Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode

- (1) Auf der Wahltagung der Kreissynode gibt der Vorsitzende des Nominierungsausschusses der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.
- (2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Kreissynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synoden.
- (3) Die Synoden beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

§ 33
Wahlhandlung

- (1) Die Wahl des Superintendenten erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.
- (2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.
- (3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.
- (4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

§ 34
Wahl durch mehrere Kreissynoden
im Vorfeld eines Kirchenkreiszusammenschlusses

- (1) Soll die Superintendentenstelle eines künftigen Kirchenkreises im Vorfeld des Zusammenschlusses besetzt werden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben der Kreissynode von den Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise gemeinsam wahrgenommen. Die Wahl erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Kreissynoden. Jede der beteiligten Kreissynoden muss gemäß Artikel 41 Absatz 2

Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynoden, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynoden, auf sich vereint.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann, insbesondere bei einem Zusammenschluss von mehr als zwei Kirchenkreisen, durch die Kreissynoden mit Genehmigung des Landeskirchenamtes ein gemeinsames Wahlgremium gebildet werden, das die Aufgaben der Kreissynode bei der Superintendentenwahl wahrnimmt. Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder des Wahlgremiums darf die Hälfte aller Mitglieder des Wahlgremiums nicht erreichen.

§ 35
Annahme und Bestätigung der Wahl,
Übertragung der Superintendentenstelle

- (1) Für die Annahme der Wahl gilt § 11 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Wahl, die Wiederwahl, die Verlängerung des Dienstes sowie das Hinausschieben des Dienstendes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt.
- (3) Die Einführung des Superintendenten erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.
- (4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 33 Absatz 4 leitet der Nominierungsausschuss das Verfahren nach §§ 28ff. erneut ein.

§ 36
Übergangsbestimmungen

- (1) Auf übereinstimmenden Beschluss der Kreissynode sich zusammenschließender Kirchenkreise können Superintendentenstellen der beteiligten Kirchenkreise in dem zusammenge schlossenen Kirchenkreis längstens für die Dauer der begonnenen Amtszeit des jeweiligen Superintendenten übergeleitet werden.
- (2) Die Verteilung der Aufgaben legt der Kreiskirchenrat unter Berücksichtigung von Artikel 50 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM unter den Amtsinhabern fest und zeigt sie dem Landeskirchenamt an. Die Kreissynode entscheidet, ob darüber hinaus Stellvertreter nach Artikel 50 Kirchenverfassung gewählt werden.

*Unterabschnitt 4:
Reformierter Senior*

§ 37
Besetzung der Stelle des reformierten Seniors

Die Besetzung der Stelle des reformierten Seniors des reformierten Kirchenkreises erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen des Abschnittes 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kreissynode das Moderamen des reformierten Kirchenkreises tritt.

Abschnitt 5: Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen

§ 38 Ausschreibung und Übertragung

- (1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises ausgeschrieben. § 7 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse von einer Ausschreibung abgesehen wird oder eine Ausschreibung in der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt.
- (2) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden landeskirchliche Stellen vom Kollegium des Landeskirchenamtes besetzt. Für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist eine Auswahlkommission zu bilden. Gegebenenfalls bestehende Beteiligungsrechte Dritter sind zu beachten.
- (3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt in der Regel befristet. Sie werden in der Regel für einen Zeitraum nicht unter sechs Jahren übertragen, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Die erneute Berufung des derzeitigen Stelleninhabers und eine Verlängerung der Übertragung der Stelle sind möglich.

Abschnitt 6: Besetzung von verbundenen Pfarrstellen

§ 39 Übertragung mehrerer Aufträge

- (1) Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin können gleichzeitig mehrere stellengebundene Aufträge übertragen werden. Der Umfang eines vollen Dienstauftrags darf dabei nicht überschritten werden. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Umfasst der mit einer Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Dienstauftrag, kann ein zusätzlicher nicht stellengebundener Dienstauftrag erteilt werden.

§ 40 Ausschreibung

Die Ausschreibung von nach § 41 Absatz 1 verbundenen Pfarrstellen erfolgt in einem zwischen den beteiligten Gremien und Personen abgestimmten Ausschreibungstext. Im Falle der Ausschreibung von Schulpfarrstellen oder Pfarrstellen im Bereich der Sonderseelsorge ist die jeweils zuständige Fachaufsicht einzubeziehen.

§ 41 Besetzungsverfahren

- (1) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach dem Besetzungsverfahren für die Pfarrstelle mit dem höheren Dienstumfang oder bei gleichem Dienstumfang nach dem Besetzungsverfahren für die ohne Befristung zu besetzende Pfarrstelle. Bei Verbindung von zwei befristeten Stellen mit gleichem Dienstumfang klären die für die Besetzung zuständigen Gremien und Personen gemeinsam, welches Besetzungsrecht anzuwenden ist.
- (2) Vor Aufstellung des endgültigen Wahl- oder Besetzungs- vorschlags hat das für die Wahl oder die Besetzung zuständige

Gremium die Voten der für die Besetzung der anderen Pfarrstelle zuständigen Gremien und Personen einzuholen und bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Die Entscheidung zur Besetzung der verbundenen Pfarrstelle trifft das nach Absatz 1 zuständige Gremium.

Abschnitt 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 43 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zweite Verordnung zur Änderung der Umzugskostenverordnung

Vom 17. Oktober 2025

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2024 (ABl. S. 132) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Umzugskostenverordnung

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung für Pfarrer, ordinierte Gemeindepädagogen und Kirchenbeamte (Umzugskostenverordnung – UmzugskostenVO) vom 4. Mai 2012 (ABl. S. 170), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 2018 (ABl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Lebenspartner“ wird das Wort „eingetragene“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Lebenspartner“ wird ein Komma eingefügt und die Wörter „und eheliche oder angenommene Kinder“ durch die Wörter „Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert
 - a) Das Wort „Umzugskostenbeihilfe“ wird jeweils durch das Wort „Umzugskostenpauschale“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „von zwei Jahren“ durch die Wörter „von einem Jahr“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Umzugskostenvergütung“ die Wörter „oder Umzugskostenpauschale“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Umzugskostenvergütung“ die Wörter „oder Umzugskostenpauschale“ eingefügt.

- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Frist“ die Wörter „gemäß § 5 Absatz 3 Pfarrdienstwohnungsverordnung“ eingefügt und es wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die Frist ohne wichtigen Grund um mehr als drei Monate überschritten, entfällt der Anspruch auf Kostenersstattung.“
- cc) In Nummer 8 wird das Wort „Residenzpflicht“ durch das Wort „Dienstwohnungspflicht“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:
„9. der Räumung einer Dienstwohnung im Falle der Befreiung von der Dienstwohnungspflicht aus ausschließlich dienstlichen Gründen.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Umzugskostenbeihilfe“ durch das Wort „Umzugskostenpauschale“ ersetzt.
4. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Umzugskostenvergütung“ werden die Wörter „und Umzugskostenpauschale“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umfasst“ die Wörter „die Erstattung von“ eingefügt.
bb) Nummer 2 wird gestrichen.
cc) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Vor der Vergabe des Umzugsauftrags sind unabhängig voneinander von zwei Spediteuren schriftliche Angebote einzuholen. Hat die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland Rahmenverträge mit Logistik- oder Speditionsunternehmen abgeschlossen, ist die beziehungsweise der Berechtigte verpflichtet, eines der Angebote bei einem dieser Unternehmen einzuholen. Sind die Kostenvoranschläge nicht vergleichbar oder erscheinen die Angebote als unverhältnismäßig hoch, kann das Landeskirchenamt den Berechtigten auffordern, weitere Kostenvoranschläge einzuholen. Die Angebote sind im Landeskirchenamt rechtzeitig vor der Durchführung des Umzugs einzureichen. Das Landeskirchenamt teilt dem Umziehenden mit, welches Angebot erstattungsfähig ist.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der oder dem Berechtigten bleibt es grundsätzlich überlassen, welcher Spediteur mit der Durchführung des Umzugs beauftragt wird. Die Beförderungsauslagen werden auf der Grundlage des kostengünstigsten Angebots abgerechnet. Beauftragt die beziehungsweise der Berechtigte nicht den kostengünstigsten Anbieter, so hat sie beziehungsweise er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Sind die tatsächlich entstandenen Kosten niedriger als in dem kostengünstigeren Angebot angegeben, so werden nur diese erstattet.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden bis zu einem Betrag von 7 000 € erstattet (Beförderungsauslagen).“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „gehören“ die Wörter „neben den Transportkosten“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Nachgewiesene und notwendige Beförderungsauslagen bei Umzügen in den Bereich der Evangelischen

Kirche in Mitteldeutschland, die entfernungsbedingt entstanden sind und aufgrund derer die Höchstgrenzen nach Absatz 1 überschritten werden, werden zusätzlich erstattet. Die entfernungsbedingten Beförderungsauslagen nach Satz 1 sind in den Angeboten nach § 5 Absatz 4 Satz 1 gesondert auszuweisen.“

7. § 7 wird aufgehoben.
8. Die §§ 8 und 9 werden §§ 7 und 8.
9. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
a) In Satz 2 werden die Wörter „verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Lebende“ gestrichen und der Betrag „700 Euro“ durch den Betrag „800 Euro“ ersetzt.
b) Satz 3 wird aufgehoben.
c) In Satz 4 werden die Wörter „nach den Sätzen 2 und 3“ und „mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners“ gestrichen und die Angabe „§ 6 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 Bundesumzugskostengesetz (BUKG)“ ersetzt.
10. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
a) Das Wort „Umzugskostenbeihilfe“ wird jeweils durch das Wort „Umzugskostenpauschale“ ersetzt.
b) Absatz 1 Satz 1 wird unter Anfügung eines Satzes 2 wie folgt neu gefasst:
„Anstelle einer Umzugskostenvergütung kann ein fester Geldbetrag für die Erstattung der durch den Umzug entstehenden Aufwendungen gewährt werden (Umzugskostenpauschale). Die Umzugskostenpauschale des Berechtigten beträgt 3 000 €.“
c) Absatz 3 wird aufgehoben.
11. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
Regelmäßige Überprüfung

Der Höchstbetrag nach § 6 sowie die Höhe der Pauschalen nach §§ 9 und 10 werden regelmäßig, mindestens aber alle 3 Jahre überprüft.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „jeweils in männlicher und weiblicher Form“ werden durch die Wörter „für alle Geschlechter gleichermaßen“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
(2) Für Anträge auf Erstattung von Umzugskosten, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind, ist die Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Erfurt, den 17. Oktober 2025
(4561-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

**Prüfungsordnung
für die Zweite Theologische und
Zweite Gemeindepädagogische Prüfung
in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland**

Vom 5. Dezember 2025

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2025 (ABl. S. 132), folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

- § 1 Prüfungsziel
- § 2 Prüfungsarten
- § 3 Theologisches Prüfungsamt
- § 4 Prüfungskommission und Fachprüfungsausschüsse
- § 5 Antrag auf Zulassung zur Prüfung
- § 6 Zulassungentscheidung
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Schutzbestimmungen
- § 9 Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten
- § 10 Regularien zu den Prüfungsleistungen

Teil 2: Durchführung der Prüfung

- § 11 Religionspädagogische Prüfung
- § 12 Das Erprobungsprojekt
- § 13 Gottesdienstprüfung
- § 14 Handlungsfeldprüfungen

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Ergebnis der Prüfung

Teil 4: Nachprüfung und Wiederholung

- § 17 Nachprüfung und Wiederholung

Teil 5: Rechtsschutz

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Mängel im Prüfungsverfahren

Teil 6: Schlussbestimmungen

- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 Übergangsbestimmung
- § 23 Inkrafttreten

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

**§ 1
Prüfungsziel**

- (1) Die Zweite Theologische und die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung dienen dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Kompetenzen, die zu einer auftragsgemäßen, professionellen Wahrnehmung des Pfarrdienstes erforderlich sind. Dabei soll die Fähigkeit zur Reflexion der pastoralen Praxis sowie die Herausbildung einer pastoralen Identität nachgewiesen werden.

- (2) Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Entsendungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

**§ 2
Prüfungsarten**

Die jeweilige Prüfung besteht aus drei schriftlich-praktischen Prüfungen und drei mündlichen Handlungsfeldprüfungen.

**§ 3
Theologisches Prüfungsamt**

- (1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfungen obliegt einer Geschäftsstelle im Landeskirchenamt, die die Bezeichnung „Theologisches Prüfungsamt“ führt.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus dem Landesbischof als Leiter, dem inhaltlich zuständigen Referenten für den Vorbereitungsdienst als Geschäftsführer und dem zuständigen juristischen Referenten.
- (3) Verfahrensentscheidungen im Prüfungsablauf trifft der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes (Eilkompetenz). Weiterhin obliegt dem Geschäftsführer im Falle der kurzfristigen Verhinderung eines Mitglieds der Prüfungskommission die Berufung eines Vertreters.
- (4) In besonderen Ausnahmesituationen, zum Beispiel in pandemischen Situationen, kann die Abnahme von Prüfungsleistungen statt in präsentischer in digitaler Form erfolgen.
- (5) Der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes sowie die Studienleitenden für den Vorbereitungsdienst können als Beobachter an den Prüfungen teilnehmen.

**§ 4
Prüfungskommission und Fachprüfungsausschüsse**

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Den Vorsitz hat der Landesbischof inne. Dieser wird im Verhinderungsfall durch einen Regionalbischof vertreten.
- (2) Für die Prüfungskommission werden auf Vorschlag der Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes fachkundige Mitglieder nach den Erfordernissen der jeweiligen einzelnen Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission berufen.
- (3) Im Auftrag des Landesbischofs bildet die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes aus den Mitgliedern der Prüfungskommission die jeweils erforderlichen Fachprüfungsausschüsse, die aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Funktionen des Vorsitzes und des Protokolls können von einem Mitglied des Ausschusses gemeinsam wahrgenommen werden.
- (4) Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der jeweilige Fachprüfungsausschuss beziehungsweise die für die Prüfungsleistung bestellten Gutachter. Besteht kein Einvernehmen über das Ergebnis der Prüfungsleistung, legt der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses beziehungsweise die für die jeweiligen schriftlichen Prüfungsteile bestellten Drittgutachter die Note beziehungsweise das Prädikat im Rahmen und unter Würdigung der Einzelvoten fest.
- (5) Über jedes Prüfungsgespräch im Rahmen der schriftlich-praktischen Prüfungen und über jede Handlungsfeldprüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die erteilte Note beziehungsweise das erteilte Prädikat festgehalten wird. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses unterschrieben.

§ 5
Antrag auf Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Beantragung auf Zulassung für die Zweite Theologische oder die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung ist jeder Kandidat berechtigt, der am Vorbereitungsdienst der Landeskirche gemäß den Vorschriften des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß teilgenommen hat oder teilnimmt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist formlos zum 1. Dezember des zweiten Jahres im Vorbereitungsdienst digital an das Theologische Prüfungsamt zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. die Anmeldung und der Termin zur Gottesdienstprüfung (§ 13),
 2. die Benennung des Wahlpflichtbereiches aus dem Prüfungsbereich „Theologische Grundfragen der Gegenwart“ und die Begründung für die Wahl (§ 14) sowie
 3. eine Erklärung, ob bereits ein Versuch unternommen worden ist, die Zweite Theologische oder die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung abzulegen.

Die Handlungsfeldberichte und die Vorlagen zu den Handlungsfeldprüfungen nach § 14 Absatz 5 Nummer 1 und 3 sind bis zu sechs Wochen vor den Handlungsfeldprüfungen in digitaler Form beim Theologischen Prüfungsamt nachzureichen.

§ 6
Zulassungsentscheidung

- (1) Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Zweiten Theologischen oder Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung auf der Grundlage der in § 5 Absatz 3 genannten Unterlagen. Der Kandidat erhält eine Mitteilung in digitaler Form über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung zu den Prüfungen kann vom Theologischen Prüfungsamt versagt oder zurückgezogen werden, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig eingegangen sind oder die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 bis sechs Wochen vor den Handlungsfeldprüfungen nicht erfüllt wurden. Dem Betreffenden wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.
- (3) Die religionspädagogische Prüfung wird in der Regel vor der Zulassung zur Prüfung abgenommen. Der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes kann ein Abweichen von der Reihenfolge der Prüfungsleistungen festlegen.
- (4) Das Kollegium des Theologischen Prüfungsamtes kann in begründeten Ausnahmefällen die Zulassung anderer Kandidaten genehmigen, sofern diese eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

§ 7
Nachteilsausgleich

Weist ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann das Theologische Prüfungsamt dem Kandidaten auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen. Der Antrag ist mit der Meldung zur Prüfung oder, wenn die Einschränkung erst später eintritt, unverzüglich zu stellen.

§ 8
Schutzbestimmungen

Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (Bundeseltern geld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. Auf Antrag können Kandidatinnen und Kandidaten, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind oder sich im Mutterschutz befinden, während der Beurlaubung oder des Mutterschutzes freiwillig und auf eigenes Risiko Prüfungsleistungen erbringen.

§ 9
Unterbrechung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

- (1) Prüfungsleistungen sind an dem jeweils vom Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. Wird ohne triftigen Grund ein Prüfungszeitpunkt versäumt, so wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis vor, ist er unverzüglich nach Auftreten des Grundes dem Theologischen Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes entscheidet darüber, ob und wie die Prüfung fortzusetzen ist, und teilt diese Entscheidung dem Kandidaten mit. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.
- (3) Beruht das Versäumnis auf Krankheit, hat der Kandidat dem Theologischen Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Es kann ein vertrauensärztliches Attest verlangt werden.
- (4) Im Falle des Verdachtes eines Täuschungsversuchs, fertigt der jeweilige Prüfer oder die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen Vermerk, der nach Abschluss des Prüfungsteils oder der Prüfungsleistung unverzüglich dem Theologischen Prüfungsamt vorgelegt wird. Die Feststellung eines Täuschungsversuchs trifft das Theologische Prüfungsamt nach Anhörung des Kandidaten. Ein Täuschungsversuch liegt vor, wenn der Kandidat in Täuschungsabsicht den Eindruck vermittelt, er habe selbstständig eine Prüfungsleistung erbracht, die er tatsächlich nicht erbracht hat. Dies kann durch die Nichtangabe tatsächlich benutzter Hilfsmittel, durch die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder das Vorspiegeln falscher Tatsachen geschehen. Die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes bewertet die Prüfungsleistung, bei der der Täuschungsversuch stattfand, im Falle der Feststellung eines Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit dem Prädikat „nicht bestanden“.

§ 10
Regularien zu den Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlich-praktischen Prüfungen umfassen insgesamt die entsprechenden Leistungen innerhalb der Religionspädagogischen Prüfung, der Gottesdienstprüfung und des Erprobungsprojekts. Der Kandidat reicht die schriftliche

Prüfungsleistung zu dem vom Theologischen Prüfungsamt genannten Zeitpunkt beim Theologischen Prüfungsamt sowohl in schriftlicher als auch digitaler Form ein.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Geschäftsführung des Theologischen Prüfungsamtes auf Antrag des Kandidaten die Frist für die Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistung verlängern. Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums kann in diesem Fall längstens um sieben Kalendertage genehmigt werden. Der Antrag muss rechtzeitig vor dem Ende des Bearbeitungszeitraumes, unverzüglich nach Kenntnis des wichtigen Grundes, gestellt werden. Im Erkrankungsfall ist der Geschäftsführung rechtzeitig ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Theologische Prüfungsamt kann beim Versäumen einer Frist oder eines Prüfungstermines im Erkrankungsfall auch eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.

(3) Am Ende jeder schriftlichen Prüfungsleistung ist zu versichern, dass der Kandidat die eingereichten Texte selbstständig und ohne zur Hilfenahme von KI-gestützten Systemen verfasst, andere als die von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate aus der Literatur oder dem Internet als solche kenntlich gemacht hat.

(4) Die Ausarbeitungen sind in einem gedruckten Exemplar und in digitaler Form beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Als Abgabetag gilt das digitale Eingangsdatum.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 11

Religionspädagogische Prüfung

(1) Der Lerngegenstand für die religiöspädagogische Prüfung soll sich aus der Praxis der Lehr- und Lernzusammenhänge ergeben und wird von dem Kandidaten in Absprache mit dem Mentor und der zuständigen Studienleitung formuliert. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte der einzelnen Prüfungsphasen legt das Theologische Prüfungsamt fest.

(2) Die Religionspädagogische Prüfung vollzieht sich im Rahmen einer Lehrprobe, die aus zwei Teilen besteht:

Teil 1: Material zur Lehrprobe samt Präsentation:

Der Kandidat reicht für die Lehrprobe einen Kurzentwurf der Lehrprobenstunde ein, der aus folgenden schriftlichen Anteilen besteht:

1. eine ausführliche Verlaufstabelle der Unterrichtsstunde,
2. einen Überblick über die Unterrichtseinheit,
3. eine Beschreibung des Lerngegenstandes und der Anforderungssituation im Umfang von maximal 6 000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten,
4. eine Beschreibung der Lerngruppe und der Lernbedingungen im Umfang von maximal 8 000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten,
5. Literatur und Quellenangaben,
6. Anhang der im Unterricht verwendeten Materialien,
7. eine Eigenständigkeitserklärung nach § 10 Absatz 3.

Vor der Durchführung der Lehrprobenstunde findet eine bis zu 20 Minuten dauernde Präsentation der Lehrprobenstunde vor dem für diese Prüfung gebildeten Fachprüfungsausschuss statt. Der Kandidat stellt dabei seine Unterrichtsplanung für die Lehrprobenstunde vor. Der Termin für die Präsentation, die Lehrprobenstunde einschließlich der Reflexion wird in Absprache mit den Mentoren und Kandidaten vom Theologischen Prüfungsamt festgelegt. Die Durchführung der Präsentation kann auch in digitaler Form erfolgen.

Teil 2: Durchführung der Lehrprobenstunde mit Reflexionsgespräch:

Die Durchführung der Lehrprobenstunde erfolgt in einer Schulkasse. Nach der Durchführung der Lehrprobenstunde findet ein Reflexionsgespräch der Lehrprobenstunde im Umfang von bis zu 30 Minuten statt. Das Reflexionsgespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis der schriftlich konzipierten und durchgeführten Lehrprobenstunde. Der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, eigenes pädagogisches Handeln im Zusammenhang, mit dem in der Planung und Durchführung skizzierten, religiöspädagogischen Entscheidungen zu begründen, didaktisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen.

(3) Sind beide Teile der Lehrprobe nicht mit mindestens „ausreichend“ benotet, muss die religiöspädagogische Prüfung im Rahmen einer Nachprüfung insgesamt gemäß § 17 Absatz 1 wiederholt werden. Sind beide Teile der Lehrprobe mit mindestens „ausreichend“ benotet, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilstufen gebildet. Das Ergebnis beider Prüfungsteile ist dem Kandidaten nach der Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die religiöspädagogische Prüfung kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt wurde. Handelt es sich dabei um die Prüfung, die zur endgültigen Lehrerlaubnis für den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland führt, wird die Gesamtnote dieser Prüfung mit einem entsprechenden Vermerk in das Zeugnis übernommen.

§ 12

Das Erprobungsprojekt

(1) Mit der Planung, Durchführung und Präsentation eines Erprobungsprojekts soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Erprobungsprojekt zu planen, durchzuführen, praktisch-theologisch zu reflektieren, und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Einsichten mit Blick auf die weitere Gemeindearbeit auszuwerten und anschließend zu präsentieren und zu diskutieren. Kennzeichen eines Erprobungsprojekts sind folgende Kriterien:

1. Im Erprobungsprojekt entsteht Gemeinschaft, die auf Jesus Christus außerhalb bereits vor Ort etablierter Formate ausgerichtet ist;
2. es überschreitet dabei die volkskirchliche Logik an mindestens einer der folgenden Stellen: Parochie, Hauptamt, Kirchengebäude;
3. es richtet seinen Fokus nicht nur auf die Kirchgemeinde, sondern will auch Menschen mit dem Evangelium im säkularen Umfeld einladen;
4. in ihm sind die freiwilligen Mitarbeitenden an verantwortlicher Stelle eingebunden;
5. in ihm nimmt Spiritualität einen zentralen Raum ein.

(2) Für die Planung des Erprobungsprojektes fertigt der Kandidat eine schriftliche Projektskizze auf der Grundlage der unter Absatz 1 genannten fünf Kriterien an. Die Projektskizze ist aus dem jeweiligen Kontext heraus praktisch-theologisch zu begründen und in den Kontext der Gemeindeentwicklung zu stellen. Das Thema wird von dem Kandidaten im Einvernehmen mit dem Mentor und der verantwortlichen Studienleitung formuliert und vom Theologischen Prüfungsamt abschließend genehmigt. Näheres über zeitliche Abläufe und inhaltliche Schwerpunkte des Erprobungsprojektes legt das Theologische Prüfungsamt fest.

(3) Das Erprobungsprojekt vollzieht sich in den vier Phasen:

1. Eine schriftliche Ausarbeitung einer Projektskizze im Umfang von maximal 8 000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (Teil 1),

2. Planung (mit der Projektgruppe – Sichtstunde),
 3. Durchführung und
 4. Präsentation und Diskussion des Erprobungsprojektes vor dem Konvent des Kirchenkreises (Teil 2).
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung der Projektskizze (Teil 1) ist spätestens eine Woche vor der Sichtstunde in digitaler Form bei der zuständigen Studienleitung einzureichen. Die Ausarbeitung der Präsentation (Teil 2) erfolgt nach Durchführung des Erprobungsprojekts. Die Projektskizze und die Präsentation sind nach der Durchführung in einer Druckfassung und in digitaler Form einschließlich einer Eigenständigkeitserklärung (§ 10 Absatz 3) beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen.

§ 13 Gottesdienstprüfung

- (1) Der Kandidat fertigt den Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt an, welcher in einem von dem Kandidaten zu leitenden Gottesdienst praktisch umgesetzt wird.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt legt auf Vorschlag des Superintendenten im Einvernehmen mit dem Mentor den Termin für die Gottesdienstprüfung fest und wählt den Text für den geplanten Sonn-, Fest- oder Feiertag aus einer der Predigtreihen aus.
- (3) Die Gottesdienstprüfung vollzieht sich in zwei Teilen:

Teil 1: Eine schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes mit der Predigt.

Diese soll enthalten:

1. eine selbstständige Übersetzung des Predigttextes aus dem Urtext (Theologen) oder einen selbständigen Textvergleich (Gemeindepädagogen),
2. einen exegetischen Kommentar und eine exegetische Grundlegung,
3. systematisch-theologische Überlegungen,
4. eine Situationsanalyse,
5. homiletische Überlegungen mit Predigtziel,
6. die wörtliche Ausarbeitung der Predigt,
7. einen vollständigen Entwurf der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes unter Einbeziehung der Predigt mit Begründung,
8. ein Literaturverzeichnis,
9. eine Eigenständigkeitserklärung (§ 10 Absatz 3).

Der Umfang der Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes ist auf 50 000 Zeichen inklusive Leerzeichen begrenzt. Zur Bemessung des Umfangs der Arbeit werden das Titelblatt, das Inhaltsverzeichnis, der Anmerkungsapparat und das Literaturverzeichnis nicht berücksichtigt. Anhänge sind nicht bewertungsrelevant. Die schriftliche Ausarbeitung ist zugleich in einer Druckfassung und in digitaler Form beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Eine Verlängerung der Abgabefrist ist nur möglich, wenn Gründe nach § 10 Absatz 2 vorliegen. Die Bearbeitungszeit soll so terminiert werden, dass zwischen Eingang der Ausarbeitung und Termin des Gottesdienstes mindestens sieben Kalendertage liegen. Kann dieser Termin aufgrund der Verlängerung der Bearbeitungszeit (§ 10 Absatz 2) nicht eingehalten werden, muss ein neuer Predigttext gestellt werden.

Teil 2: Durchführung samt Gottesdienstnachgespräch:

Im Anschluss an die praktische Durchführung der Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes im Gottesdienst findet ein bis zu 30 Minuten dauerndes Gottesdienstnachgespräch mit dem für diese Prüfung gebildeten Fachprüfungsausschuss statt. Der Fachprüfungsausschuss besteht in der Regel aus:

1. einem Superintendenten oder dessen Stellvertretung,
2. einem Pfarrer und

3. einem Mitglied des Kreiskirchenrates, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht.
- Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen auch aus nur zwei Mitgliedern gebildet werden. Das Gottesdienstnachgespräch konzentriert sich auf Theorie und Praxis des schriftlich konzipierten und durchgeführten Gottesdienstes. Der Kandidat soll sich in der Lage zeigen, den durchgeführten Gottesdienst mit Predigt im Zusammenhang mit der im Entwurf skizzierten Konzeption zu begründen, liturgisch und homiletisch zu reflektieren und durch das Aufzeigen von Alternativen weiterzuführen.

(4) Bewertet werden zu gleichen Teilen:

1. die schriftliche Ausarbeitung des Gottesdienstentwurfes und
2. der Gottesdienst samt Nachgespräch.

Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet. Die Bewertung erfolgt jeweils mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) Wird einer der beiden Teile der Prüfung mit dem Prädikat „nicht bestanden“ bewertet, so muss die Gottesdienstprüfung unter neuer Themenstellung im Rahmen einer Nachprüfung (§ 17 Absatz 1) insgesamt wiederholt werden.

§ 14 Handlungsfeldprüfungen

(1) Die Prüfungsgespräche finden in folgenden Handlungsfeldern statt:

1. „Pastorale Identität und Rolle“,
2. „Kirche als Institution und ihr Recht“,
3. „Theologische Grundfragen der Gegenwart“ ausgehend von einem Schwerpunkt im Wahlpflichtbereich.

(2) Im Prüfungsbereich „Theologische Grundfragen der Gegenwart“ wird das Prüfungsgespräch ausgehend von einem der Wahlpflichtbereiche geführt, den der Kandidat benannt und aus der gemeindlichen Situation heraus begründet hat (§ 5 Absatz 3 Nummer 2). Es bestehen folgende Wahlpflichtbereiche:

1. Ökumene und interreligiöse Theologie,
2. Diakonie,
3. Seelsorge,
4. Kirche und Medien, Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit,
5. Kirche und Musik,
6. Gemeindeentwicklung,
7. Ethik.

(3) In den Prüfungsgesprächen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 wird das jeweilige Handlungsfeld ausgehend von der Vorlage eines Thesenpapiers sowohl praktisch-theologisch als auch in ihren biblischen und systematisch-theologischen Bezügen diskutiert. Theologische Grundentscheidungen des Kandidaten sollen dabei zur Sprache kommen.

(4) Die Dauer der Handlungsfeldprüfungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 betragen jeweils bis zu 30 Minuten; die Handlungsfeldprüfung nach Absatz 2 Nummer 2 beträgt bis zu 20 Minuten.

(5) Die Prüfungsgespräche werden

1. nach Absatz 1, Nummer 1 von den Kandidaten durch die Vorlage eines Thesenpapiers im Umfang von maximal sieben Thesen,
2. nach Absatz 1, Nummer 2 durch die Vorgabe kirchenrechtlich relevanter Fallbeispiele durch den Fachprüfungsausschuss in der Prüfung und
3. nach Absatz 1, Nummer 3 von den Kandidaten durch die Vorlage eines Thesenpapiers im Wahlpflichtbereich im Umfang von maximal sieben Thesen vorbereitet. Der Kandidat hat die Vorlagen nach Nummern 1 und 3 beim Theologischen Prüfungsamt zusammen mit den

Handlungsfeldberichten bis sechs Wochen vor den Handlungsfeldprüfungen einzureichen.

(6) Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Zur Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 11 und § 14 werden folgende Noten erteilt:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine hervorragende Leistung, |
| gut (2) | = eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| nicht | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
| ausreichend (5) | Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Bei der Prüfungsleistung nach § 12 und § 13 erfolgt eine Beurteilung ohne gesonderte Notenberechnung gemäß den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen (außer Prüfungsleistungen nach § 12 und § 13) können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für die Bildung der Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel des jeweiligen Prüfungsbereiches der religionspädagogischen Prüfung (§ 11) sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,50 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 | = gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |

(4) Bei der Bewertung der Leistungen des Erprobungsprojektes erfolgt keine Benotung, sondern je nach Beurteilung wird das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Der schriftliche Teil, bestehend aus der Projektskizze (Teil 1) und der Präsentation (Teil 2), des Erprobungsprojekts wird von einem Gutachter der Prüfungskommission bewertet. Bewertet der Gutachter den schriftlichen Teil des Erprobungsprojekts mit dem Prädikat „nicht bestanden“, wird ein Zweitgutachter der Prüfungskommission bestellt. Stimmen beide Gutachten in ihrem Bewertungsergebnis nicht überein, entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten ein Drittgutachter über das Bestehen der Prüfung. Wird das Erprobungsprojekt insgesamt mit „nicht bestanden“ bewertet, ist der schriftliche Teil in Form einer Nachbesserung zu wiederholen. Die Sichtstunde, die Durchführung und die mündliche Präsentation vor dem Konvent fließen als Prüfungsteile nicht in die Bewertung ein.

(5) Bei der Bewertung der Leistungen der Gottesdienstprüfung erfolgt keine Benotung, sondern je nach Beurteilung wird das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Der schriftliche Teil der Gottesdienstprüfung wird von einem fachkundigen Mitglied der Prüfungskommission begutachtet. Bewertet der Gutachter den schriftlichen Teil des Gottesdienstentwurfes mit dem Prädikat „nicht bestanden“, wird ein Zweitgutachter der Prüfungskommission mit der Bewertung bestellt. Stimmen beide Gutachten nicht überein, entscheidet unter Würdigung der vorliegenden Gutachten ein Drittgutachter über das Bestehen der Prüfung. Wird ein Teil der Gottesdienstprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist

die Gottesdienstprüfung insgesamt in Form einer Nachprüfung (§ 17 Absatz 1) zu wiederholen. Das Ergebnis wird nach dem Prüfungsgespräch bekannt gegeben und begründet.

§ 16 Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung beziehungsweise die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „bestanden“ beziehungsweise 4,0 („ausreichend“) bewertet worden ist.
- (2) Werden eine oder mehrere schriftlich-praktische Prüfungsleistungen mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ bewertet, wird der Kandidat vom Theologischen Prüfungsamt zeitnah nach Vorliegen des Ergebnisses, spätestens sieben Tage vor den Handlungsfeldprüfungen, schriftlich darüber informiert.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihm beauftragte Person gibt dem Kandidaten nach Abschluss der Zweiten Theologischen oder Gemeindepädagogischen Prüfung die Ergebnisse der Einzelleistungen in der Regel auf Grundlage einer Übersicht bekannt.
- (4) Auf dem Zeugnis der jeweiligen Prüfung werden die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen aufgeführt.
- (5) Das Theologische Prüfungsamt teilt das Ergebnis der Zweiten Theologischen beziehungsweise der Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung im Falle, dass die Prüfung nicht bestanden ist, schriftlich mit. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist. Das Zeugnis wird vom Leiter und vom Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes unterschrieben.

Teil 4: Nachprüfung

§ 17 Nachprüfung

- (1) Für jede Prüfung nach den §§ 11 bis 14 ist je eine Nachprüfung zulässig. Die Nachbesserung nach § 15 Absatz 4 gilt als Nachprüfung.
- (2) Wird bei einer Nachprüfung die erbrachte Leistung als „nicht ausreichend“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, ist die Zweite Theologische Prüfung beziehungsweise die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholung der gesamten Prüfung ist ausgeschlossen.
- (3) Termine für die Nachprüfungen werden vom Theologischen Prüfungsamt festgelegt.

Teil 5: Rechtsschutz

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Geprüften wird auf Antrag innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19 Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die die Kandidaten während oder vor der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich beim Theologischen Prüfungsamt oder beim Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses gerügt werden. Wird der Mangel nicht

behoben, kann innerhalb von 24 Stunden beim Theologischen Prüfungsamt Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt innerhalb von weiteren 48 Stunden. Wird der Mangel nicht unverzüglich gerügt oder nach der erfolglosen Rüge kein Einspruch eingelegt, ist die spätere Geltendmachung dieser Verfahrensmängel ausgeschlossen.

§ 20
Rechtsweg

- (1) Bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Verordnung ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.
- (2) Vor Eröffnung des Rechtswegs ist ein Vorverfahren durchzuführen. Der Widerspruch ist beim Theologischen Prüfungsamt einzulegen. Hilft das Theologische Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 21
Sprachliche Gleichstellung

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 22
Übergangsbestimmung

- (1) Für Vikare, die ihre Ausbildung vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, gelten die Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) und die Prüfungsordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 7).
- (2) Vikare, die ihre Ausbildung vor dem 1. September 2025 begonnen haben und deren Vorbereitungsdienst wegen Elternzeit oder Krankheit durch das Landeskirchenamt verlängert wurde, können die Anwendung dieser Verordnung für noch nicht abgelegte Prüfungsleistungen ab dem 1. Januar 2026 beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Bereits abgelegte Prüfungsleistungen bleiben anerkannt.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2) und die Prüfungsordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 6. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 7) vorbehaltlich des § 22 Absatz 1 außer Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2025
(4155-01; 4155-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

**Zweite Verordnung zur Änderung
der KMEG-Durchführungsverordnung**

Vom 6. Dezember 2025

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), in Verbindung mit § 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Durchführung kirchenmitgliedschaftsrechtlicher Bestimmungen (Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetz – KMEG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 308), geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 135), die folgende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der KMEG-Durchführungsverordnung**

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchenmitgliedschafts-ergänzungsgesetzes (KMEG-Durchführungsverordnung – KMEG-DV) vom 4. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 7), geändert am 9. Mai 2015 (ABl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Antrag auf Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen kann zeitgleich mit einer Taufanmeldung erfolgen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 1.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:
„(2) Die Kirchenmitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder der ordinierten Gemeindepädagogin bzw. des ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland innehat oder verwaltet. Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Bescheinigung auszustellen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller auszuhändigen. Das zuständige Kreiskirchenamt ist unverzüglich zu unterrichten.“
 - d) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Aufnahme oder Wiederaufnahme sind abzulehnen, wenn ein seelsorgerliches Gespräch ergibt, dass das Begehr nicht ernsthaft ist oder Gründe vorliegen, die den Entzug der Zulassung zum Abendmahl zur Folge hätten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn jemand durch Wort oder Tat die Wahrheit des Evangeliums leugnet, die Kirche unglaublich zu machen versucht oder die kirchliche Gemeinschaft zerstört.“
4. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung“ durch die Worte „sind unverzüglich zu unterrichten“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2025
(1420:0003)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Vierte Verordnung zur Änderung der Kirchenbauverordnung

Vom 6. Dezember 2025

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 23. November 2024 (ABl. S. 132), in Verbindung mit § 15 des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 20. November 2010 (ABl. S. 320), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318), die folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenbauverordnung vom 22. Januar 2011 (ABl. S. 115, berichtet S. 316), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (ABl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„die Unterstützung bei der strategischen Planung des Gebäudebestandes und der Erarbeitung von kreiskirchlichen und kirchengemeindlichen Gebäudekonzepti-
onen. Für die Erstellung von Gebäudekonzeptionen sind die Mindestanforderungen gemäß Anlage 6 einzu-
halten.“
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Bei der Beantragung von Fördermitteln Dritter ist ein positives Votum des zuständigen Kirchenbaureferenten erforderlich.“
2. In Nummer 4.3 Absatz 2 Nummer 1 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
„c) Abstimmungen und Koordination des Kulturgut-
schutzes gemäß Haager Konvention zum Schutz von
Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954), ergänzt
durch das Erste Protokoll vom 14. Mai 1954 und Zweite
Protokoll vom 26. März 1999;“
3. In Nummer 9.1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Keiner Genehmigung bedürfen Instandhaltungsmaß-
nahmen, die dazu dienen, den funktionsfähigen Zustand
eines Objekts über seinen gesamten Lebenszyklus zu
erhalten oder wiederherzustellen wie z. B. Inspektionen,
Wartung, Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Re-
paraturen, Austausch von Teilen nach einem Ausfall oder
Schaden. Die Beratungspflicht durch die Kirchenbaurefe-
renten bleibt davon unberührt.“
4. Nummer 9.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Landeskirchenamt stellt einheitliche Antragsfor-
mulare für Baumaßnahmen zur Verfügung. Der Ablauf
der Genehmigung von Vorhaben an Gebäuden soll ent-
sprechend dem Ablaufplan gemäß Anlage 7 erfolgen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Anzeige nach § 9 Absatz 3 Kirchenbaugesetz
ist mit Beschluss des Vertretungsorgans des kirchlichen
Eigentümers (für Kirchengemeinden gemäß Anlage 9)
mit einer Beschreibung der Maßnahme und einem
bestätigten Finanzierungsplan einzureichen.“
5. Nummer 9.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „In allen anderen Fällen“ durch die Wörter „Ab einem Auftragswert von viertau- send Euro brutto bezogen auf die Gesamtmaßnahme“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Es kommt auf die Anforderung von drei Angeboten und nicht auf den tatsächlichen Eingang von drei An-
geboten an.“
6. In Nummer 11.2 Absatz 1 wird in Nummer 6 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. Einbau von Gebrauchtglocken.“
7. Nummer 11.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Genehmigung von Maßnahmen an kirchlichem
Kunst- und Kulturgut soll entsprechend den Ablauff-
plänen gemäß Anlagen 8 a bis c erfolgen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Vom Auftragnehmer oder Restaurator ist eine
Dokumentation in Wort und Bild mit Beschreibung des
Vor- und Nachzustandes sowie zu den durchgeführten
Maßnahmen zu fordern.“
8. In Nummer 12 Absatz 1 wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Einbau von Gebrauchtorgeln“
9. Anlage 5 „Gebührenordnung für die Tätigkeit der regionalen Orgelsachverständigen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:
„1.1
Besichtigung des Kirchenraumes, Untersuchung der
Orgel einschließlich schriftlichem Gutachten bzw. Er-
arbeitung eines Grundkonzepts mit Leistungsbeschrei-
bung (Erstgutachten)
bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: 120 €
mit 11 bis 25 Registern: 170 €
ab 26 Registern: 220 €“
 - b) Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:
„1.3
Prüfung der fertiggestellten Orgel einschließlich
schriftlichem Abnahmegericht, sachliche Prüfung der
Schlussrechnung der Orgelbaufirma
bei Instrumenten mit bis zu 10 Registern: 120 €
mit 11 bis 25 Registern 170 €
ab 26 Registern 220 €“

- c) In Nummer 2 Satz 2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „33“ ersetzt.
10. Es werden folgende Anlagen 6 bis 9 aus dem Anhang zu dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 6. Dezember 2025
(8002-02)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

- Häuser:
 - behalten/verkaufen/abbrechen
 - Dienstwohnung?
 - zuschussberechtigt Kirchenkreis
- Kirchengebäude
 - behalten/abgeben
 - wenn behalten: welche Stufe
 - wenn abgeben: Verpachtung/Verkauf/Abbruch
- darüber hinaus: Bauvorhaben Neu- oder Ersatzbauten

Objekt (Häuser, Sonstige)	Pfarr- bereich	behalten	verkaufen	abbrechen	Dienst- wohnung	zuschussberechtigt nach Vorgaben KK (Gemeindeglieder/ Haus, Schwer- punktsetzung KK)

Anlage 6

Aussagen und Festlegungen, die in Gebäudekonzeptionen getroffen werden sollen (Mindestanforderungen)

- A. Gebäudekonzeption des Kirchenkreises (Beschluss durch die Kreissynode):
1. Grundsätzliche Ausrichtung
 - Entscheidung zur baulichen Präsenz im Kirchenkreis
 - Umgang mit Dienstwohnungs- und Residenzpflicht; Umgang zur baulichen Ausgestaltung von Dienstsitzen
 - strategische Projekte des Kirchenkreises, soweit sie bauliche Auswirkungen haben
 2. Rahmensetzung zu kirchengemeindlichen Gebäudekonzeptionen im Kirchenkreis (Voraussetzung: Vorgaben bewirken eine Differenzierung des Umgangs mit Gebäuden und eine Reduzierung der Baulast)
 - Bereich (z. B. Pfarrbereich, Region ...)
 - Ersteller (z. B. Arbeitsgruppe aus den betroffenen Kirchengemeinden)
 - Beschlussform: gemeinsame Gebäudekonzeption des erstellenden Bereichs wird in allen betroffenen Gemeindekirchenräten beschlossen, gilt erst dann als fertig und angenommen
 - Einstufung: Die Kreissynode legt die Einstufungen zur Erhaltung und Nutzung der Gebäude fest.
 3. Kriterien für die Vergabe von Mitteln (z. B. Baulastfonds, Strukturfonds ...), zur Priorisierung von Maßnahmen gegenüber (dritten) Mittelgebern
 4. Turnus, in dem die Gebäudekonzeptionen auf Kirchengemeindeebene und die Gebäudekonzeption des Kirchenkreises auf Aktualität überprüft und ggf. überarbeitet werden sollen
 5. Führen einer Liste (entsprechend folgendem Muster) aller Gebäude im Eigentum¹ der Kirchengemeinden; fortlaufend sind jeweils folgenden Aussagen einzutragen:

- B. Gebäudekonzeption auf Kirchengemeindeebene (beschlossen von allen betroffenen Gemeindekirchenräten):

Objekt (Kirchen)	Pfarr- bereich	Behalten mit Stufe	Ver- pachten	Ver- kaufen	Ab- brechen

1. Bereich, für den die Gebäudekonzeption gilt (entsprechend der Rahmensetzung der Kreissynode).
2. grundsätzliche Entscheidung zu jedem im Eigentum der Kirchengemeinden befindlichen Gebäude² mit Festlegung der Erhaltungs- und Nutzungsstufe; Benennung evtl. kreiskirchlicher Schwerpunktorte; Liste entsprechend folgendem Muster

Objekt	behalten (mit Stufe)	verkaufen	verpachten	abbrechen	kreiskirchlicher Schwerpunkt

3. geplante kurz-, mittel- und langfristige (Bau-) Maßnahmen, die aus den grundsätzlichen Entscheidungen folgen; Liste entsprechend folgendem Muster

Objekt	kurzfristig	mittelfristig	langfristig

¹ zzgl. aller Gebäude, für die die Baulast bei den Gemeinden liegt

² zzgl. aller Gebäude, für die die Baulast bei den Gemeinden liegt

4. Grundsätzliches zur Finanzierung; Liste entsprechend folgendem Muster

Objekt	in den letzten 5 Jahren wurden Rücklagen gebildet		für gemeindlich genutzte Räume wird eine kalkulatorische Miete angesetzt	
	ja, in Höhe von ... €/Jahr	nein	ja	nein

Anlage 7

Ablaufplan für die Genehmigung von Baumaßnahmen von Kirchengemeinden außerhalb des Anzeigeverfahrens (gemäß § 9 KBauG)

Lfd. Nr.	Ereignis	Ebene	Beschreibung
A. Vor Einreichen der Genehmigungsunterlagen			
1	Feststellung Schaden oder allgemeine Veranlassung	KG/GKR	– Meldung an KKA
2	Beurteilung, Analyse der Situation und Handlungsempfehlung	KKA/Kirchenbaureferent	– Kirchenbaureferent vereinbart Ortstermin – Prüfung der Einbindung von Sonderfachleuten (Architekten, Tragwerksplaner, Restauratoren, andere Ingenieure) und ggf. des Landeskirchenamtes (Referat Bau: insb. Referenten für Orgeln, Kunstgut, Glocken)
3	Beschluss Vorplanung und Finanzierung	KG/GKR	– Beschluss
4	Konsultationsprozess Planung und Kostenermittlung	KG/GKR ↔ KKA	– Vorprüfung und Prüfung der Finanzierung der Maßnahme
B. Geheimigungsphase Planerverträge			
1	Verhandlung Verträge	KG/GKR u. Planer ↔ KKA Kirchenbaureferent)	– genehmigungsfähige Verträge – GKR-Beschluss und Vertragsunterzeichnung
2	Kirchenaufsichtliche Genehmigung Planerverträge	KKA	– Genehmigungsvermerk auf dem Vertrag
C. Genehmigungsphase Bauvorhaben (nach Vorlage einer Planungsgrundlage)			
1	Denkmalrechtliche Genehmigung	KG/GKR/Kirchenbaureferent ↔ Staatliche Denkmalpflege	– Herstellung des denkmalfachlichen Benehmens/Einvernehmens (Thüringen) bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
2	Einvernehmen mit Superintendenten bei Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KBauG	KKA ↔ Superintendent (bei kirchengemeindlichen Baumaßnahmen)	
3	Erlass kirchenaufsichtliche Genehmigung	KKA	– Genehmigungsbescheid

Anlage 8a**Ablaufplan für die Genehmigung von Maßnahmen an kirchlichem Kunst- und Kulturgut nach § 11 KBauG (Orgeln)**

Lfd. Nr.	Ereignis	Ebene	Beschreibung
1	Feststellung Schaden oder allgemeine Veranlassung	KG/GKR	<ul style="list-style-type: none"> – Meldung an KKA – Meldung an den zuständigen OSV
2	Beurteilung, Analyse Situation und Handlungsempfehlung	OSV KKA/KBR	<ul style="list-style-type: none"> – der OSV informiert über Vorgehensweise – OSV erstellt Gutachten bzw. prüft, ob ältere Gutachten noch zutreffen
3	Beratungs- und Konsultationsprozess	KG/GKR ↔ OSV/KBR	<ul style="list-style-type: none"> – OSV und KG beraten mit Beteiligung des KBR über Ziel und Umfang der Maßnahme unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit und der finanziellen Möglichkeiten – ggf. erster Austausch mit der Denkmalbehörde – OSV erstellt Leistungsbeschreibung und benennt geeignete Firmen
4	Angebotsverfahren	KG/GKR ↔ OSV/KBR	<ul style="list-style-type: none"> – GKR holt mit der Leistungsbeschreibung Angebote von drei empfohlenen Firmen ein und setzt einen Termin für die Abgabe der Angebote. Es besteht Schweigepflicht über den Inhalt der eingehenden Angebote. – OSV prüft die Angebote und berät den Gemeindekirchenrat bei der Firmenwahl. – GKR beschließt über die Auftragsvergabe. – OSV gibt eine schriftliche Stellungnahme zu den Angeboten und zur Firmenentscheidung des GKR
5	Denkmalrechtliche Genehmigung und Finanzierungsplan	KG/KKA staatliche Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Herstellung des denkmalfachlichen Benehmens/Einvernehmens (Thüringen) bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis – Erstellung des Finanzierungsplans
6	Verhandlung des Vertrages	KG/KKA Orgelbauer	– Gemäß Mustervertrag EKM
7	Kirchenaufsichtliche Genehmigung	KKA	<ul style="list-style-type: none"> – Genehmigungsvermerk auf dem Vertrag nach Vorlage aller erforderlicher Stellungnahmen und Votum des OSV

Anlage 8b**Ablaufplan für die Genehmigung von Maßnahmen an kirchlichem Kunst- und Kulturgut nach § 11 KBauG (Glockenläute-/Turmuhranlagen)**

Lfd. Nr.	Ereignis	Ebene	Beschreibung
1	Feststellung Schaden, Veranlassung in Vorbereitung eines Bauvorhabens oder eines Neugusses von Glocken	KG/GKR KKA/Kirchenbaureferent	<ul style="list-style-type: none"> – Meldung an KKA – Kirchenbaureferent entscheidet, ob bereits in dieser Phase der zuständige Referent des Landeskirchenamts (GSV) einzubeziehen ist. – Bei Instandsetzungs- bzw. Reparaturmaßnahmen können nach eigenem Ermessen des Kirchenbaureferenten Angebote (z. B. Wartungsfirma) eingeholt werden.
2	Beurteilung, Analyse Situation und Handlungsempfehlung	KKA/Kirchenbaureferent und Referent des Landeskirchenamts (GSV)	<ul style="list-style-type: none"> – Bei größeren Maßnahmen mit verändernden Eingriffen in die Struktur der Anlage vereinbart der Kirchenbaureferent gemeinsam mit dem Referenten des Landeskirchenamts (GSV) einen Ortstermin. – Referent des Landeskirchenamts (GSV) prüft, ob ältere Gutachten noch zutreffen bzw. erstellt aktuelles Gutachten/ Stellungnahme mit denkmalpflegerischer Zielstellung. – Prüfung der Einbindung weiterer Sonderfachleute (z. B. Tragwerksplaner, Fachfirmen) – ggf. erster Austausch mit der Denkmalbehörde (z. B. Förderung)

Lfd. Nr.	Ereignis	Ebene	Beschreibung
3	Beratungs- und Konsultationsprozess	KG/GKR ↔ Kirchenbaureferent und Referent des Landeskirchenamts (GSV)	<ul style="list-style-type: none"> – KG/GKR beraten mit Beteiligung des Kirchenbaureferenten und des Referenten des Landeskirchenamts (GSV), über Ziel und Umfang der Maßnahme unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit und der finanziellen Möglichkeiten. – Referent des Landeskirchenamts (GSV) benennt geeignete Fachfirmen (z. B. Freihandvergabeverfahren auf Grundlage Gutachten/Stellungnahme) oder erstellt eine Leistungsbeschreibung (beschränkte Ausschreibung).
4	Angebotsverfahren, Auswertung	KG/GKR ↔ Kirchenbaureferent und Referent des Landeskirchenamts (GSV)	<ul style="list-style-type: none"> – Angebotsprüfung und Vergabeempfehlung durch Referenten des Landeskirchenamts (GSV) – Erstellung Finanzierungsplan
5	Denkmalrechtliche Genehmigung	KG ↔ KKA an staatliche Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Herstellung des denkmafachlichen Benehmens (Thüringen: res sacrae) bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis
6	Beschluss Auftragsvergabe	GKR	<ul style="list-style-type: none"> – Beschluss GKR zur Auftragsvergabe
7	Kirchenaufsichtliche Genehmigung	KKA	<ul style="list-style-type: none"> – nach Vorlage aller erforderlicher Stellungnahmen und des Votums des Referenten des Landeskirchenamts (GSV) Genehmigungsvermerk auf Vertrag – Hinweis: Allgemeine Vertragsbedingungen Glocken- und Läuteanlagen des Beratungsausschusses für das Deutsche Glockenwesen (DBK/EKD)

Anlage 8c

Ablaufplan für die Genehmigung von Maßnahmen an kirchlichem Kunst- und Kulturgut nach § 11 KBauG (Kunstgut)

Lfd. Nr.	Ereignis	Ebene	Beschreibung
1	Feststellung Schaden oder Veranlassung in Vorbereitung eines Bauvorhabens	KG, ehrenamtliche Kunstgutbeauftragte KKA/Kirchenbaureferent Referent LKA ggf. Kunsthistoriker	<ul style="list-style-type: none"> – Meldung an KKA – Kirchenbaureferent entscheidet, ob der zuständige Referent des Landeskirchenamts einzubeziehen ist. – Bei kleineren Reparatur-/Sicherungsmaßnahmen können nach eigenem Ermessen des Kirchenbaureferenten Angebote von Restauratoren eingeholt werden.
2	Beurteilung, Analyse Situation und Handlungsempfehlung	KKA/Kirchenbaureferent und Referent des Landeskirchenamts	<ul style="list-style-type: none"> – Bei größeren Maßnahmen mit verändernden Eingriffen in die Substanz: Kirchenbaureferent veranlasst gemeinsam mit dem Referenten des Landeskirchenamts einen Ortstermin. – Referent des Landeskirchenamts erarbeitet Stellungnahme mit denkmalpflegerischer Zielstellung (ggf. externes Leistungsverzeichnis durch einen Restaurator). – Prüfung der Einbindung weiterer Sonderfachleute (z. B. Kunsthistoriker, Archive) – erster Austausch mit der Denkmalbehörde (z. B. Förderung) und Fachberatung
3	Beratungs- und Konsultationsprozess	KG/GKR ↔ Kirchenbaureferent und Referent des Landeskirchenamts	<ul style="list-style-type: none"> – KG/GKR beraten mit Beteiligung des Kirchenbaureferenten und des Referenten des Landeskirchenamts über Ziel und Umfang der Maßnahme unter Berücksichtigung der fachlichen Notwendigkeit und der finanziellen Möglichkeiten. – Referent des Landeskirchenamts benennt geeignete Restauratoren und Fachfirmen (z. B. Freihandvergabeverfahren auf Grundlage Stellungnahme).
4	Angebotsverfahren	Einholung Angebote	<ul style="list-style-type: none"> – Freihandvergabe
5	Angebotsverfahren und Auswertung	KG/GKR ↔ Kirchenbaureferent und Referent des Landeskirchenamts	<ul style="list-style-type: none"> – Angebotsprüfung und Vergabeempfehlung durch Referenten des Landeskirchenamts – Erstellung Finanzierungsplan
6	Denkmalrechtliche Genehmigung	KG ↔ KKA an staatliche Denkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> – Herstellung des denkmafachlichen Benehmens (Thüringen: res sacrae) bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

Lfd. Nr.	Ereignis	Ebene	Beschreibung
7	Beschluss	GKR	– Beschluss GKR zur Auftragsvergabe (genehmigungsfähiger Vertrag)
8	Kirchenaufsichtliche Genehmigung	KKA	– Nach Vorlage aller erforderlicher Stellungnahmen und des Votums des Referenten des Landeskirchenamts erfolgt Genehmigungsvermerk auf dem Vertrag.

Anlage 9**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindekirchenrates der Ev. (Luth.) Kirchengemeinde/ des Ev. Kirchengemeindeverbands mit Anzeige eines Bauvorhabens gemäß § 9 (3) KBauG**

- Bauvorhaben an nicht denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden
 Umbau/Umgestaltung/Instandsetzung an und in kirchlichen Gebäuden unter einer Wertgrenze von 10 000 Euro

Verzeichnis der Anwesenden	Beschluss den
Vorsitzender	Zu der heutigen Sitzung des Gemeindekirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche/mündliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen. Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt, anwesend sind Mitglieder bzw. Stellvertreter. Die Sitzung ist beschlussfähig.
stellv. Vorsitzender	Außerdem nahmen an der Sitzung teil:
weitere stimmberechtigte Mitglieder: ...	Es wird Folgendes verhandelt und beschlossen: ... [..... verlässt wegen persönlicher Betroffenheit den Raum.]
stimmberchtigte Stellvertreter: ...	Beschluss: ... a) Beschreibung der Baumaßnahme: ... b) Denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich: ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/> c) Kosten der Baumaßnahme: ... d) Finanzierungplan: ...
	Abstimmung Ja Nein Enth.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez.
Vorsitzender

gez.
Mitglied

gez.
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

[Ort, Datum, Unterschrift*, Siegel]

*des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Pfarrers

Hinweise:

- Der Protokollauszug mit Anzeige ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Beifügung der gegebenenfalls erforderlichen **denkmalrechtlichen Genehmigung/Stellungnahme** an die zuständige Genehmigungsbehörde nach § 9 (2) KBauVO zu richten.
- Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen von der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde verweigert wird.**

**Urkunde über den Zusammenschluss
des Evangelischen Kirchenkreises
Bad Liebenwerda
und des Evangelischen Kirchenkreises
Torgau-Delitzsch
zum Evangelischen Kirchenkreis Torgau**

Vom 5. Dezember 2025

Aufgrund von Artikel 34 Absatz 3 Satz 1, 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 21. November 2025 (ABl. S. 143), hat der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 5. Dezember 2025 auf Antrag der beteiligten Kreissynoden Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreis Bad Liebenwerda und der Evangelische Kirchenkreis Torgau-Delitzsch werden zu einem Kirchenkreis vereinigt.

§ 2

Der Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Torgau“ und hat seinen Sitz in Torgau.

§ 3

Die Vereinigung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Erfurt, den 5. Dezember 2025
(1302)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, zuletzt geändert am 19. November 2022 (ABl. EKM S. 252), in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2025 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
(4703-05)

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Diakonischen Werkes
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e.V.

i. A. Katja Siebert

**Arbeitsrechtsregelung 05/2025
vom 10. Dezember 2025**

**Änderung
der AVR-Diakonie Mitteldeutschland**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 14. Februar 2025 (ABl. EKM S. 53), in der Sitzung vom 10. Dezember 2025 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

§ 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung vom 28. Oktober 2025, werden wie folgt geändert:

- § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstvertrag wird schriftlich oder in Textform abgeschlossen. Im Dienstvertrag sind die AVR in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist nach den Vorgaben des Nachweisgesetzes eine Ausfertigung des Dienstvertrages auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln. § 14 Absatz 4 TzBfG bleibt unberührt. Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter sind die AVR in geeigneter Form bekanntzugeben. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch die AVR vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist. Soweit in diesen Fällen nichts anderes geregelt ist, gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats.“

- In § 12 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.

3. § 36 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vollendung des Regelrentenalters eingestellt, ist ein neuer Dienstvertrag nach § 5 Absatz 4 abzuschließen. Das Dienstverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Diakonie Mitteldeutschland

Babett Sauerbrey
(stellvertretende
Vorsitzende)

Arbeitsrechtsregelung 06/2025 vom 10. Dezember 2025

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 14. Februar 2025 (ABl. EKM S. 53), in der Sitzung vom 10. Dezember 2025 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

§ 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung vom 28. Oktober 2025, werden wie folgt geändert:

§ 21a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter ist bei tatsächlicher Zahlung der Bezüge eine Abrechnung der Brutto-/Nettobezüge in Textform zu erteilen. Die Abrechnung muss den Anforderungen des jeweils aktuell gelgenden § 108 Absatz 1 GewO entsprechen. Eine Verpflichtung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Abrechnung entfällt, wenn sich die Angaben gegenüber der letzten ordnungsgemäßen Abrechnung der Brutto-/Nettobezüge nicht geändert haben.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Erfurt, den 10. Dezember 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Diakonie Mitteldeutschland

Babett Sauerbrey
(stellvertretende
Vorsitzende)

Arbeitsrechtsregelung 07/2025 vom 10. Dezember 2025

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Mitteldeutschland hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Mitteldeutschland (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), zuletzt geändert am 14. Februar 2025 (ABl. EKM S. 53), in der Sitzung vom 10. Dezember 2025 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen.

§ 1 – Änderung der AVR

Die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland, zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung vom 28. Oktober 2025, werden wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 2c) wird ab dem 1. Januar 2026 wie folgt neu gefasst:

„c) der Entgeltgruppen 3, 4 und 5 in der Pflege oder Betreuung, wenn die Aufgaben in Pflege oder Betreuung der Tätigkeit das Gepräge geben, ab dem 1. Januar 2026 eine monatliche Zulage in Höhe von 139,05 Euro.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Das Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung kann per Dienstvereinbarung auf einen Zeitpunkt spätestens bis zum 1. August 2026 hinausgeschoben werden.

Erfurt, den 10. Dezember 2025

Arbeitsrechtliche Kommission
Diakonie Mitteldeutschland

Babett Sauerbrey
(stellvertretende
Vorsitzende)

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamten*innen:

- **Oberkirchenrätin Barbara Füten**, 1. September 2025, Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 10 Jahren und ab 1. November 2025 Ernennung zur Dezernentin des Dezernates Finanzen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- **Kirchenrechtsrat Frank Henschel**, 1. Januar 2026, Ernennung zur Referatsleitung des Referates Grundstücke des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- **Kirchenrechtsrat Christian Vollbrecht**, 1. Januar 2026, Ernennung zur Referatsleitung des Referates Dienst- und Arbeitsrecht des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Entsendungsdienst/Probedienst:

- **Pfarrerin Anne Luise Vogel**, 1. November 2025, Entsendungs- und Entlastungsdienststelle Nebra

Berufungen:

- **Pfarrerin Eva-Maria Menard**, 1. Januar 2026 bis zum Ruhestandseintritt, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und Übertragung der Pfarrstelle Quedlinburg I
- **Pfarrerin Charlotte Weber**, 1. Februar 2025, erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis zum 31. Januar 2031 als Referatsleiterin des Referates Ökumene des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
- **Pfarrer Michael Schütt**, 1. Dezember 2025, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Regionalpfarrstelle Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
- **Pfarrerin Dr. Karen Schmitz**, 1. Januar 2026 bis 31. Mai 2027, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle Studierenbegleitung Jena
- **Pfarrerin Christiane Reschke**, 1. Januar 2026, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Freyburg
- **Pfarrerin Dr. Tanja Pilger-Janßen**, 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2035, Berufung zur Superintendentin des Kirchenkreises Saale-Unstrut

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen

bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrerin Annekathrin Pfifferling**, 1. Dezember 2025, Sondershausen II
- **Pfarrerin Annegret Doms**, 1. Januar 2026, Kossebau
- **Pfarrerin Dr. Jutta Noetzel**, 1. Januar 2026, Evangelisch-reformierte Domgemeinde Halle
- **Ordinierte Gemeindepädagogin Ulrike Rotermund-Flade**, 1. Januar 2026, Barby
- **Pfarrer Steffen Weusten**, 1. Januar 2026, Dingelstedt
- **Pfarrerin Stephanie Spranger**, 1. Januar 2026, Treffurt
- **Pfarrer Rainer Pohlmann**, 1. Januar 2026, Harra

Übertragungen von Kreispfarrstellen

bzw. Kreisgemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrer Oliver Gebhardt**, 1. Dezember 2025, IV. Kreis-schulpfarrstelle im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Matthias Krause**, 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031, Verlängerung der Übertragung der I. Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge im Kirchenkreis Gotha
- **Pfarrerin Bettina Reinefeld-Wiegel**, 1. Januar 2026 bis 31. August 2030, Verlängerung der Übertragung der

II. Kreispfarrstelle für Gefangenenseelsorge im Kirchenkreis Gotha

- **Pfarrer Andreas Schaller**, 1. Januar 2026 bis 31. August 2028, Kreispfarrstelle für missionarische Dienste im Kirchenkreis Gera
- **Pfarrer Ralf Dieter Schultz**, 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031, Verlängerung der Übertragung der 4. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Lars Fiedler**, 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für die Region Mitte im Kirchenkreis Saale-Unstrut
- **Pastorin Ellen Hoffmann**, 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge Stadtroda im Kirchenkreis Eisenberg

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrerin Angelika Hundertmark**, 1. November 2025 bis 31. Oktober 2031, landeskirchliche Pfarrstelle für die Studienleitung am Pastoralkolleg der EKM
- **Pfarrer Thomas Meyer**, 1. November 2025 bis 31. Oktober 2028, landeskirchliche Pfarrstelle für Transformationsbegleitung in Gemeinden
- **Pfarrerin Felicitas Kühn**, 1. Dezember 2025 bis 31. Januar 2028, landeskirchliche Pfarrstelle der Referentin der Regionalbischöfin Sprengel Magdeburg
- **Pfarrerin Ann-Sophie Wetzer**, 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031, landeskirchliche Pfarrstelle für die regionale Studierendenbegleitung für die Vikarsausbildung

Beauftragungen:

- **Pfarrer Johannes Heinze**, 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2030, zusätzliche Beauftragung mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
- **Pfarrerin Annegret Steinke**, 1. August 2025 bis 31. Juli 2026, zusätzliche Beauftragung mit Religionsunterricht im Kirchenkreis Südharz
- **Pfarrerin Ute Mertens**, 1. Januar 2026 bis 31. August 2028, zusätzliche Beauftragung mit dem Projekt Segens-/Lebenswendefeier im Kirchenkreis Magdeburg

Abordnungen:

- **Superintendent Michael Wegner**, 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026, Abordnung als Interimssuperintendent des Kirchenkreises Südthüringen

Ruhestand:

- **Pfarrvikarin Esther Fröbel**, 31. August 2025
- **Oberkirchenrat Stefan Große**, 31. Oktober 2025
- **Pfarrer Matthias Simon**, 31. Oktober 2025
- **Pfarrerin Johanna Brilling**, 31. Oktober 2025
- **Superintendent Hans-Jürgen Kant**, 31. Oktober 2025
- **Pfarrerin Iris Hellmich**, 31. Oktober 2025
- **Pfarrer Dr. Klaus-Joachim Ziller**, 31. Oktober 2025
- **Superintendent Henrich Herbst**, 30. November 2025
- **Pfarrerin Barbara Killat**, 30. November 2025
- **Pfarrerin Antje Leschik**, 30. November 2025
- **Oberkonsistorialrat Diethard Brandt**, 31. Dezember 2025
- **Pfarrer Mathias Lauer**, 31. Dezember 2025
- **Pfarrer Matthias Kruppke**, 31. Dezember 2025
- **Superintendentin Christiane Kellner**, 31. Dezember 2025

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Alexander Thiele**, geboren am 18. November 1946 in Reichenbach/Vogtland, zuletzt in Schmölln, verstorben am 27. Juli 2025 in Leipzig

- **Pfarrer i. R. Günter Koch**, geboren am 17. Februar 1934 in Schönebeck (Elbe), zuletzt in Petersberg, verstorben am 28. August 2025 in Halle (Saale)
- **Superintendent i. R. Traugott Schmitt**, geboren am 24. Januar 1931 in Mothalen, Kreis Mohrungen, zuletzt in Rudolstadt, verstorben am 8. September 2025 in Saalfeld/Saale
- **Pfarrer i. R. Dr. Christoph Nippert**, geboren am 20. Oktober 1940 in Jessen, zuletzt in Bornstedt, verstorben am 11. September 2025 in Bornstedt
- **Superintendent i. R. Kirchenrat Klaus Welk**, geboren am 18. Juni 1939 in Lodz (Polen), zuletzt in Bad Frankenhausen, verstorben am 12. September 2025 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Johannes Martin Kiehne**, geboren am 25. Juli 1927 in Gonna, zuletzt in Bad Suderode, verstorben am 13. September 2025
- **Pfarrer i. R. Thomas Stein**, geboren am 16. April 1952 in Eisenach, zuletzt in Heberndorf, verstorben am 14. September 2025 in Heidelberg
- **Oberpfarrer i. R. Georg Krause**, geboren am 6. Oktober 1938 in Leipzig, zuletzt in Mittelhausen b. Allstedt, verstorben am 3. Oktober 2025 in Leipzig
- **Pfarrerin i. R. Stefanie Jäger**, geboren am 18. Januar 1944 in Zeitz, zuletzt in Schwanebeck, verstorben am 23. Oktober 2025
- **Pfarrer i. R. Gerhard Schollmeyer**, geboren am 7. September 1930 in Breitenstein (Südharz), zuletzt in Schildau, verstorben am 28. Oktober 2025
- **Pfarrer i. R. Bert Möller**, geboren am 19. März 1944 in Gnoien, zuletzt in Magdeburg-Diesdorf, verstorben am 28. Oktober 2025
- **Oberkonsistorialrat i. R. Hans-Christoph Sens**, geboren am 29. April 1939 in Schlieben, zuletzt im Konsistorium Magdeburg, verstorben am 20. November 2025

„Leben wir; so leben wir dem Herrn;
sterben wir; so sterben wir dem Herrn.“

Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“
Römer 14,8

Erfurt, den 15. Dezember 2025
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Im Kirchenjahr 2024/2025 wurden heimgerufen:



Pfarrerinnen/Pastorinnen/Pfarrer/Kirchenbeamte:

- **Pfarrer i. R. Lothar König**, geboren am 11. März 1954 in Nordhausen, zuletzt in Jena, verstorben am 21. Oktober 2024 in Jena
- **Pfarrer i. R. Harald Meincke**, geboren am 22. September 1931 in Sonneberg, zuletzt in Madelungen, verstorben am 14. November 2024 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Rudolf Könitz**, geboren am 19. September 1930 in Aue-Bad Schlema, zuletzt in Knippelsdorf, verstorben am 17. November 2024 in Dahme/Mark

- **Pfarrvikar i. R. Erich Eckardt**, geboren am 13. März 1939 in Oberlind, zuletzt in Gotha-Siebleben, verstorben am 24. November 2024
- **Pfarrer i. R. Carl-Georg Schön**, geboren am 29. Mai 1931 in Prenzlau, zuletzt in Holzthaleben, verstorben am 5. Dezember 2024 in Sondershausen
- **Pfarrer i. R. Georg Salzwedel**, geboren am 9. April 1930 in Suprasl, Kreis Bialystok, zuletzt in Schmetzdorf, verstorben am 5. Dezember 2024 in Dannenberg (Elbe), OT Penkefitz
- **Pfarrerin i. R. Edith Fleck**, geboren am 19. Oktober 1939 in Blankenburg/Harz, zuletzt in der reformierten Gemeinde Aschersleben, verstorben am 10. Dezember 2024 in Aschersleben
- **Pfarrer i. R. Albrecht Warweg**, geboren am 25. Oktober 1952 in Magdeburg, zuletzt in Solpke, verstorben am 16. Januar 2025 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Heinz Blümlein**, geboren am 8. Januar 1927 in Brünn/Thüringen, zuletzt in Heldburg, verstorben am 24. Januar 2025 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Dieter Wollner**, geboren am 21. Februar 1927 in Kreuzburg/Oberschlesien, zuletzt in Breitenfeld, verstorben am 1. Februar 2025
- **Pfarrer i. R. Werner Stender**, geboren am 17. Februar 1942 in Zahna-Elster, zuletzt in den Kirchengemeinden Jarchau und Baumgarten, verstorben am 6. Februar 2025 in Lüneburg
- **Pfarrer i. R. Winfried Wolff**, geboren am 17. August 1956 in Boltenhagen, zuletzt im Landeskirchenarchiv in Eisenach, verstorben am 9. Februar 2025 in Eisenach
- **Pfarrerin i. R. Johanna Harder**, geboren am 22. Mai 1959 in Weimar, zuletzt in Waltershausen, verstorben am 21. Februar 2025 in Bad Berka
- **Pfarrer i. R. Sigurd Susch**, geboren am 16. April 1939 in Goldingen (Lettland), zuletzt in Schönburg, verstorben am 12. März 2025 in Naumburg
- **Pfarrer i. R. Matthias Büdke**, geboren am 28. März 1952 in Magdeburg, zuletzt im Diakonissen-Mutterhaus Cecilienstift in Halberstadt, verstorben am 15. März 2025 in Tübingen
- **Pfarrer i. R. Egbert Grimm**, geboren am 23. Mai 1935 in Naumburg/Saale, zuletzt in Magdeburg Markus I, verstorben am 23. März 2025
- **Pfarrer i. R. Klaus Keimling**, geboren am 1. Dezember 1939 in Buttstedt, zuletzt in Finsterbergen, verstorben am 25. März 2025 in Tarmstedt
- **Pfarrer Kirchenrat i. R. Dietmar Schanze**, geboren am 23. Dezember 1930 in Coburg, zuletzt in Dößnitz, verstorben am 27. März 2025 in Saalfeld/Saale
- **Pfarrer i. R. Klaus Schäfer**, geboren am 17. Mai 1936 in Merseburg/Saale, zuletzt in Wernigerode, verstorben am 5. April 2025
- **Pfarrer i. R. Walther-Hartmut Stier**, geboren am 23. Februar 1940 in Chemnitz, zuletzt in Kapellendorf, verstorben am 11. April 2025 in Göttingen
- **Pfarrer i. R. Justus Lencer**, geboren am 27. August 1938 in Weimar, zuletzt in Troistedt, verstorben am 12. April 2025 in Bad Berka
- **Pfarrer i. R. Günter Krüger**, geboren am 9. Dezember 1934 in Berlin, zuletzt in Leuna, verstorben am 18. April 2025 in Freyburg (Unstrut)
- **Pfarrerin Christiane Bertling-Beck**, geboren am 11. April 1968 in Laucha/Unstrut, zuletzt Religionsunterricht im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda, verstorben am 26. April 2025
- **Pfarrerin i. R. Dr. Marie-Elisabeth Lüdde**, geboren am 20. September 1951 in Magdeburg, zuletzt im Landeskirchenamt, verstorben am 29. April 2025 in Weimar

- **Kirchenoberbaurat i. R. Bernd Rüttinger**, geboren am 11. Dezember 1951 in Bad Liebenstein, zuletzt im Landeskirchenamt, verstorben am 13. Mai 2025
- **Pfarrvikar i. R. Hans Henrich**, geboren am 15. Mai 1934 in Berlin, zuletzt in Kalbsrieth, verstorben am 20. Mai 2025 in Südheide
- **Pfarrer i. R. Bernd Witting**, geboren am 31. Juli 1938 in Gotha, zuletzt in Wutha-Farnroda, verstorben am 8. Juni 2025 in Gotha
- **Pfarrer Dr. Jürgen Wolf**, geboren am 1. September 1960 in Sömmerda, zuletzt in Triptis, verstorben am 8. Juni 2025 in Gera
- **Pastorin i. R. Rosemarie Messerschmidt**, geboren am 8. Januar 1937 in Stettin, zuletzt in Querfurt, verstorben am 21. Juni 2025
- **Pfarrer i. R. Bernd Freiberg**, geboren am 9. Juli 1949 in Neustadt/Orla, zuletzt in Gerstungen, verstorben am 22. Juni 2025 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Hans-Peter Paul**, geboren am 1. Dezember 1934 in Weißenfels, zuletzt in Halberstadt, verstorben am 30. Juni 2025 in Halberstadt
- **Pfarrer i. R. Ehrhard Lauterbach**, geboren am 14. April 1934 in Lippendorf, zuletzt in Jena, verstorben am 14. Juli 2025 in Weimar
- **Pfarrer i. R. Eckhard Schwochow**, geboren am 18. August 1951 in Prenzlau, zuletzt in Tröbnitz, verstorben am 17. Juli 2025 in Jena
- **Pfarrer i. R. Alexander Thiele**, geboren am 18. November 1946 in Reichenbach/Vogtland, zuletzt in Schmölln, verstorben am 27. Juli 2025 in Leipzig
- **Ordinierter Gemeindepädagoge i. R. Berthold Salow**, geboren am 1. August 1946 in Potsdam, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 11. August 2025
- **Pfarrer i. R. Günter Koch**, geboren am 17. Februar 1934 in Schönebeck (Elbe), zuletzt in Petersberg, verstorben am 28. August 2025 in Halle (Saale)
- **Superintendent i. R. Traugott Schmitt**, geboren am 24. Januar 1931 in Mothalen, Kreis Mohrungen, zuletzt in Rudolstadt, verstorben am 8. September 2025 in Saalfeld/Saale
- **Pfarrer i. R. Dr. Christoph Nippert**, geboren am 20. Oktober 1940 in Jessen, zuletzt in Bornstedt, verstorben am 11. September 2025 in Bornstedt
- **Superintendent i. R. Kirchenrat Klaus Welk**, geboren am 18. Juni 1939 in Lodz (Polen), zuletzt in Bad Frankenhausen, verstorben am 12. September 2025 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Johannes Martin Kiehne**, geboren am 25. Juli 1927 in Gonna, zuletzt in Bad Suderode, verstorben am 13. September 2025
- **Pfarrer i. R. Thomas Stein**, geboren am 16. April 1952 in Eisenach, zuletzt in Heberndorf, verstorben am 14. September 2025 in Heidelberg
- **Oberpfarrer i. R. Georg Krause**, geboren am 6. Oktober 1938 in Leipzig, zuletzt in Mittelhausen b. Allstedt, verstorben am 3. Oktober 2025 in Leipzig
- **Pfarrerin i. R. Stefanie Jäger**, geboren am 18. Januar 1944 in Zeitz, zuletzt in Schwanebeck, verstorben am 23. Oktober 2025
- **Pfarrer i. R. Gerhard Schollmeyer**, geboren am 7. September 1930 in Breitenstein (Südharz), zuletzt in Schildau, verstorben am 28. Oktober 2025
- **Pfarrer i. R. Bert Möller**, geboren am 19. März 1944 in Gnoien, zuletzt in Magdeburg-Diesdorf, verstorben am 28. Oktober 2025

„Wer an ihn glaubt, wird nicht zuschanden werden.“
Römer 10,11

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Webseite der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Urkunde

über die Auflösung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Kreiskirchenamt Saale-Unstrut

Aufgrund der Fusion des Evangelischen Kirchenkreises Merseburg und des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Zeitz zum Evangelischen Kirchenkreis Saale-Unstrut zum 1. Januar 2026 (Urkunde vom 14. Februar 2025, ABl. S. 28) ist der Evangelische Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut gemäß § 14 Absatz 1 Satz 6 Kirchliches Zweckverbandsgesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 305), geändert am 18. April 2021 (ABl. S. 104) mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst.

Der Evangelische Kirchenkreis Saale-Unstrut tritt an die Stelle des Zweckverbandes und wird ab 1. Januar 2026 Träger des Kreiskirchenamtes Saale-Unstrut.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
(1435)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Barbara Füten
Oberkirchenrätin

Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha

Nachstehend wird die vom Verwaltungsrat des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha am 26. November 2025 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha in der vom Landeskirchenamt am 15. Dezember 2025 genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
(1435)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Barbara Füten
Oberkirchenrätin

**Erste Änderung der Satzung
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
Eisenach-Gotha**

Vom 26. November 2025

Der Verwaltungsrat des Evangelischen Kirchenkreisverbandes Eisenach-Gotha hat gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 5 Kirchliches Zweckverbandsgesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 305), geändert am 18. April 2021 (ABl. S. 104), in Verbindung mit § 12 Absatz 4 Kreiskirchenamtsgesetz vom 23. November 2013 (ABl. S. 318), zuletzt geändert am 30 April 2022 (ABl. S. 116), und § 5 Absatz 2 Nummer 10 seiner Satzung vom 29. März 2017 (ABl. S. 35) die folgende Änderung seiner Satzung beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Name, Sitz, Siegel
(1) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchenkreisverband Eisenach-Erfurt-Gotha“. – im folgenden Kirchenkreisverband genannt –
(2) Der Kirchenkreisverband ist eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eisenach.
(3) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Ev. Kirchenkreisverband Eisenach-Erfurt-Gotha“.“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Mitglieder des Kirchenkreisverbandes sind folgende Kirchenkreise:
– Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen
– Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen
– Kirchenkreis Erfurt
– Kirchenkreis Gotha
– Kirchenkreis Weimar-Apolda“
3. § 3a wird wie folgt gefasst:
„§ 3a Beschäftigte
Der Kirchenkreisverband ist Anstellungsträger für die Beschäftigten des Kreiskirchenamtes Eisenach.“
4. § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Inkrafttreten
Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht.“

Urkunde

**über die Auflösung
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
Kreiskirchenamt Erfurt**

Aufgrund der Fusion des Evangelischen Kirchenkreises Henneberger Land mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld, dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Meiningen und dem Evangelischen Kirchenkreis Sonneberg zum Evangelischen Kirchenkreis Südtüringen zum 1. Januar 2026 (Urkunde vom 30. August 2024, ABl. 2025, S. 7) und der Vereinbarung zwischen diesen Kirchenkreisen vom 5. April 2025, genehmigt vom Landeskirchenamt durch Bescheid vom 20. Mai 2025, die zukünftige

Verwaltung des fusionierten Kirchenkreises dem Kreiskirchenamt Meiningen zu übertragen, wird der Evangelische Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Erfurt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 6 Kirchliches Zweckverbandsgesetz vom 16. November 2008 (ABl. S. 305), geändert am 18. April 2021 (ABl. S. 104), mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgelöst.

Der Evangelische Kirchenkreis Erfurt als verbleibendes Mitglied tritt an die Stelle des Zweckverbandes. Mit Wirkung vom 1. Januar 2026 ist der Evangelische Kirchenkreis Erfurt Mitglied im Evangelischen Kirchenkreisverband Eisenach-Erfurt-Gotha (ABl. 2026 S. 34) und das Kreiskirchenamt Eisenach ist das für den Kirchenkreis zuständige Kreiskirchenamt.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
(1435)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Barbara Füten
Oberkirchenrätin

Urkunde

**über den Fortbestand
des Evangelischen Kirchenkreisverbandes
Meiningen**

Aufgrund der Fusion des Evangelischen Kirchenkreises Henneberger Land mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld, dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Meiningen und dem Evangelischen Kirchenkreis Sonneberg zum Evangelischen Kirchenkreis Südtüringen zum 1. Januar 2026 (Urkunde vom 30. August 2024, ABl. 2025, S. 7) und der Vereinbarung zwischen diesen Kirchenkreisen vom 5. April 2025, genehmigt vom Landeskirchenamt durch Bescheid vom 20. Mai 2025, wird die zukünftige Verwaltung des fusionierten Kirchenkreises dem Kreiskirchenamt Meiningen übertragen.

Aufgrund der Fusion des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau mit dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Gotha und dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf zum Evangelischen Kirchenkreis Gotha zum 1. Januar 2026 (Urkunde vom 16. Mai 2025, ABl. S. 75) und dem Fusionsvertrag zwischen diesen Kirchenkreisen vom 24. April 2025, genehmigt vom Landeskirchenamt durch Bescheid vom 20. Mai 2025, ist das Kreiskirchenamt Eisenach ab dem 1. Januar 2026 für die Verwaltung des fusionierten Kirchenkreises zuständig.

Damit besteht der Evangelische Kirchenkreisverband Meiningen ab dem 1. Januar 2026 mit den folgenden Mitgliedern fort:

- Evangelischer Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach,
- Evangelischer Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld und
- Evangelischer Kirchenkreis Südtüringen.

Erfurt, den 15. Dezember 2025
(1435)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Barbara Füten
Oberkirchenrätin

**Auflösung der Stiftung
„Versorgungskasse für die Schwesternschaft
des Diakonissen-Mutterhauses
Pfeiffersche Stiftungen in Magdeburg-Cracau“
– Liquidation –**

Die Stiftung

Versorgungskasse für die Schwesternschaft
des Diakonissen-Mutterhauses
Pfeiffersche Stiftungen in Magdeburg-Cracau
Pfeifferstraße 10, 39114 Magdeburg

ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Stiftung zu melden.

Magdeburg, den 25. November 2025

Auflösung der Stiftung „Christliche Herberge zur Heimat“ – Bekanntmachung –

Hiermit wird die Auflösung der Stiftung „Christliche Herberge zur Heimat“ mit Sitz in Eisenach, genehmigt von der Kirchlichen Stiftungsaufsicht durch Bescheid vom 25. September 2025 und dem Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung in Erfurt durch Bescheid vom 4. Dezember 2025, gemäß § 13 Absatz 1 i. V. m. § 6 KStiftG bekanntgemacht.

Erfurt, den 11. Dezember 2025
(7761-36)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Bekanntgabe von weiteren Siegeln
des Evangelischen Kirchenkreises
Halle-Saalkreis
– Gültigkeitserklärung –

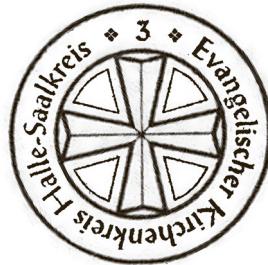
Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchenkreis Halle-Saalkreis seit dem 9. Dezember 2025 weitere Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.20 aufgeführt sind.

Siegelbild: Kreuz mit unterteilten Balken, zum Ende hin spitz zulaufend

Legende: „Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis“
(mit dem Beizeichen „3“)

„Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis“
(mit dem Beizeichen „4“)

Maße: jeweils 35 mm, rund



Der bzw. die Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt das bestehende Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt, der bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates führt das bestehende Siegel mit dem Beizeichen „2“ im Scheitelpunkt, der bzw. die Amtsleiter/in des Kreiskirchenamtes führt das Siegel mit dem Beizeichen „3“ im Scheitelpunkt und der bzw. die Leiter/in der Grundstücksabteilung des Kreiskirchenamtes führt das Siegel mit dem Beizeichen „4“ im Scheitelpunkt.

Erfurt, den 10. Dezember 2025
(6261-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

i.A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe der Siegel
des Evangelischen Kirchenkreises
Südthüringen
– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchenkreis Südthüringen ab dem 1. Januar 2026 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 2.17 aufgeführt sind.

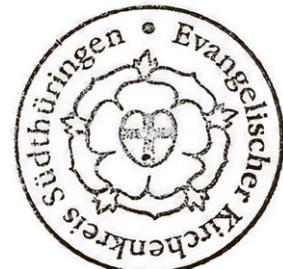
Siegelbild: Lutherrose

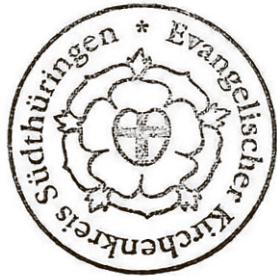
Legende: „Evangelischer Kirchenkreis Südthüringen“
(mit dem Beizeichen „Punkt“)

„Evangelischer Kirchenkreis Südhüringen“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

„Evangelischer Kirchenkreis Südhüringen“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: jeweils 35 mm, rund





Der bzw. die Superintendent/in am Dienstsitz Meiningen führt das Siegel mit dem Beizeichen „Punkt“ im Scheitelpunkt, der bzw. die stellvertretende Superintendent/in am Dienstsitz Sonneberg führt das Siegel mit dem Beizeichen „Kreuz“ im Scheitelpunkt und der bzw. die stellvertretende Superintendent/in am Dienstsitz Hildburghausen führt das Siegel mit dem Beizeichen „Stern“ im Scheitelpunkt

Die Siegel der Kirchenkreise Meiningen, Henneberger Land, Sonneberg und Hildburghausen-Eisfeld werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

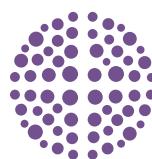
Erfurt, den 12. Dezember 2025
(6261-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

**Seien auch Sie Vorbild und
registrieren Sie sich jetzt bei
uns im Shop!**

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen